



20 Für Wien

Steuern und Abgaben
Ausgangslage – Analyse – Forderungen
Version 2.0

Impressum:

Herausgeber: Wirtschaftskammer Wien | Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien | Stand: November 2025

Grafik: Marketing | Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau | Fotos: Cover: hkmedia / Adobe Stock,
Seite 3: Florian Wieser

DI Walter Ruck
Präsident



Das Steuerrecht hat zentrale Bedeutung für die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes. Nur wenn die standortpolitischen Voraussetzungen entsprechen, können Unternehmen am Markt bestehen und jenes Steuersubstrat erwirtschaften, das der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Neben Vorteilen, auf die das heimische Abgabenwesen verweisen kann, sind ihm punktuelle und strukturelle Defizite immanent.

Mit unterschiedlichen Reformen auf nationaler Ebene sind in den letzten Jahren Schritte in die richtige Richtung unternommen worden. Besonders hervorzuheben ist dabei die teilweise Abschaffung der kalten Progression. Auf internationaler Ebene gelang nach vielen Jahren eine Einigung im Rahmen der OECD, die den Beitrag internationaler Konzerne zur Finanzierung des Wohlfahrtsstaates sichern soll. Dennoch haben die krisenhaften Entwicklungen der letzten Jahre – Pandemie, Ukrainekrieg, Energiekrise – und die sich daraus ergebenden budgetären Folgen, den Wirtschaftsstandort Österreich so stark unter Druck gesetzt wie seit Jahrzehnten nicht mehr.

Dem Steuerrecht als wesentlichem Parameter dafür, ob ein Standort als attraktiv wahrgenommen wird oder nicht, kommt in dieser Situation eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Während Österreich auf EU- und weltweiter Ebene nur durch das Schmieden von Allianzen mit Gleichgesinnten das Steuerrecht weiterentwickeln kann, besteht im nationalen Kontext die Möglichkeit, sachlich und zeitnah für eine Verbesserung der fiskalischen Rahmenbedingungen zu sorgen.

Mit der vorliegenden Broschüre sollen die wesentlichen Handlungsfelder adressiert werden, wobei exemplarisch die folgenden sieben Forderungen den umfassenden Ausführungen der Gesamtbroschüre vorangestellt werden:

1. Umfassende Steuervereinfachung und bessere Planbarkeit
2. Senkung der Lohnnebenkosten
3. Steuerliche Förderung der Eigenkapitalbildung
4. Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung
5. Steuerliche Investitionsanreize
6. Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge
7. Schaffung eines attraktiven Kapitalmarktes

INHALT

| | |
|--|----|
| 1. Ausgangslage | 7 |
| 1.1 Entwicklung von Standortfaktoren..... | 8 |
| 1.2 Steuern und Abgaben als Standortfrage | 13 |
| 2. Steuerliche Reformen der letzten Jahre | 15 |
| 2.1 Übersicht..... | 15 |
| 3. Handlungsfelder..... | 27 |
| 3.1 Umfassende Steuervereinfachung und bessere Planbarkeit | 28 |
| 3.2 Senkung Lohnnebenkosten | 29 |
| 3.3 Stärkung des Eigenkapitals in Österreich..... | 32 |
| 3.4 Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung..... | 33 |
| 3.5 Valorisierung von Pauschal- und Grenzbeträgen..... | 34 |
| 3.6 Attraktive steuerliche Investitionsanreize..... | 36 |
| 3.7 Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge bzw -aufgabe.. | 38 |
| 3.8 Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung von betrieblich genutzten PKW..... | 39 |
| 3.9 Wagniskapital - Fondsstandort Wien..... | 41 |
| 3.10 Besteuerung Kapitalvermögen | 42 |
| 3.11 Steuerliche Förderung der Alters- und Pflegevorsorge | 43 |
| 3.12 Besteuerung von geschäftsführenden Gesellschaftern | 46 |
| 3.13 Bildungsprämie..... | 46 |
| 3.14 Verlustverwertung..... | 46 |

| | | |
|------|--|----|
| 3.15 | Abschaffung von Bagatellsteuern | 47 |
| 3.16 | Umsatzsteuer..... | 47 |
| 3.17 | Ticketsteuer bei Flugreisen | 48 |
| 3.18 | Weitere Forderungen | 48 |
| 3.19 | Exkurs: Entlastung bei Energiesteuern..... | 50 |
| 4. | Resümee..... | 53 |

1

AUSGANGSLAGE

Will man die Ausgangslage beschreiben, fallen die gewaltigen Herausforderungen, vor denen die heimische Wirtschaft aktuell steht, sofort ins Auge. Im globalen Kontext sind der Klimawandel, stark steigende Rohstoff- und Energiepreise, die digitale Transformation, die hohen Lohnkosten sowie die kriegerischen und geopolitischen Auseinandersetzungen zu nennen. Auf nationaler Ebene beschäftigen uns zusätzlich Themen wie Strukturwandel, Fachkräftemangel, (unfairer) internationaler Wettbewerb, Defizite im Bildungssystem und die Finanzierung des Sozialstaates angesichts einer alternenden Bevölkerung – dies alles vor dem Hintergrund einer angespannten budgetären Lage.

Die heimischen Betriebe sind es gewohnt, Problemen mit Lösungen zu begegnen. Diese zutiefst unternehmerische Tugend braucht Unterstützung durch adäquate staatliche Rahmenbedingungen.

Soweit sie das Steuerrecht betreffen, werden sie in dieser Broschüre „Für Wien“ behandelt. Nur wenn Unternehmen ein kompetitives wirtschaftliches Umfeld vorfinden, können sie im Wettbewerb bestehen, wachsen, Innovationen generieren und umsetzen sowie Arbeitsplätze und Wohlstand schaffen.

Generell ist in kleinen Ländern – wie Österreich – die Gefahr der Abwanderung von Unternehmen größer; Unternehmen sind mobiler, und Direktinvestitionen reagieren elastischer auf die Steuer- und Abgabenbelastung sowie andere Kosten. Kleine Länder müssen daher den Nachteil der beschränkten Marktgröße mit anderen Standortfaktoren kompensieren.¹

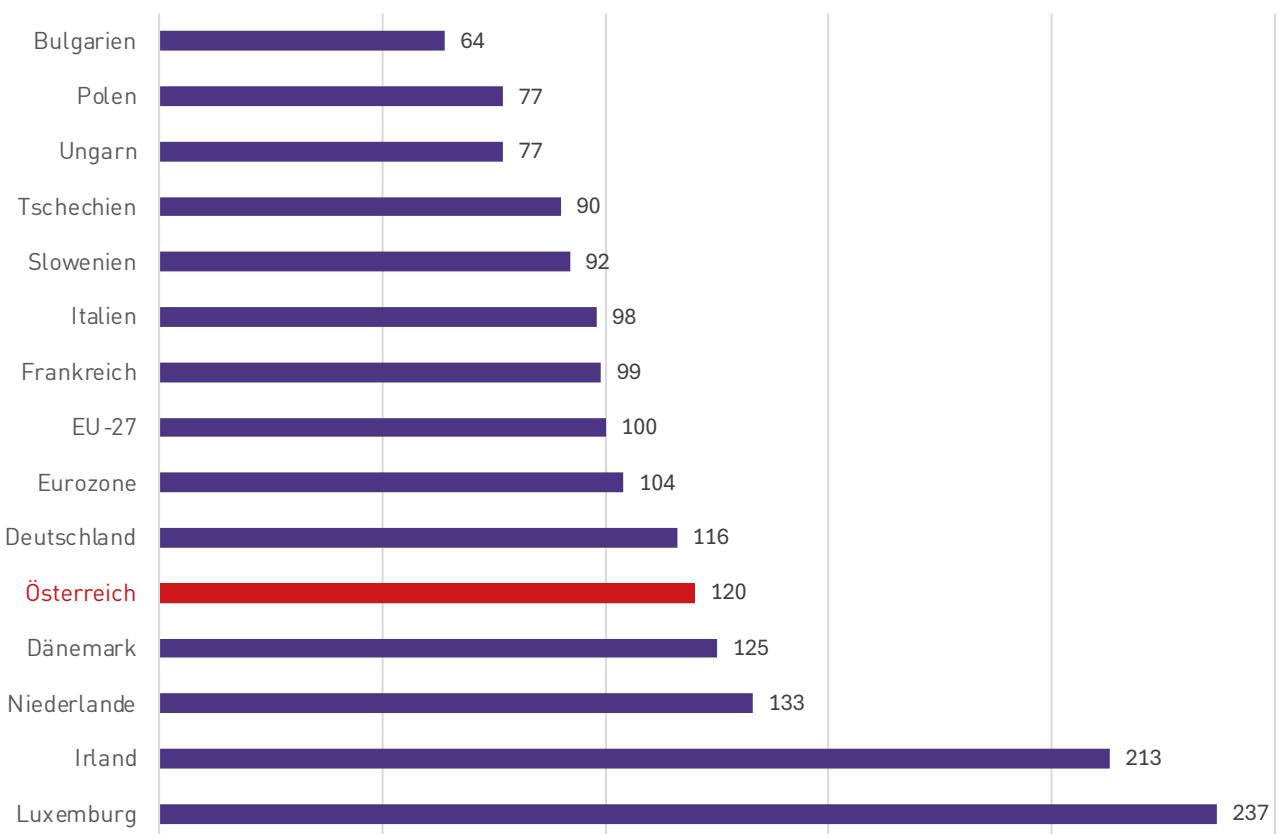
Trotz der krisenhaften Entwicklungen der letzten Jahre kann Österreich in vielen Bereichen noch immer gute Positionen im internationalen Vergleich einnehmen.

¹ Keuschnigg, Wirtschaftspolitische Blätter, Unternehmensbesteuerung und Standortattraktivität, 1/2016.

1.1 ENTWICKLUNG VON STANDORTFAKTOREN

Bei der Arbeitsproduktivität je Beschäftigtem lag Österreich zumindest für 2023 mit 120 % der Bruttowertschöpfung pro Beschäftigtem noch vor Industrienationen wie Frankreich oder Deutschland.

Wohlstand und Kaufkraft
BIP pro Kopf in Kaufkraftstandards, 2023



Quelle: Eurostat, 1/2025

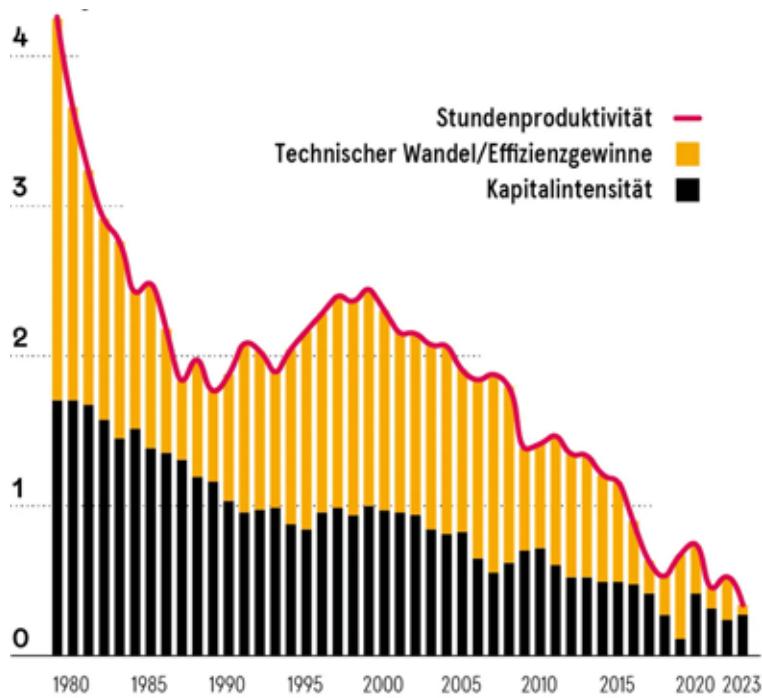
Allerdings zeigen gerade die jüngsten Entwicklungen dieser Kennzahl, mit welchen Herausforderungen der Wirtschaftsstandort aktuell konfrontiert ist.

So erhöhte sich die Arbeitsproduktivität im Jahrzehnt nach der Jahrtausendwende noch um rund 2 % pro Jahr. Inzwischen ist dieser Wert aber auf unter 0,5 % abgesunken (siehe Grafik). Der 2022 ins Leben gerufene Produktivitätsrat hat schon Ende 2024 ein entschlossenes Gegensteuern in mehreren Bereichen empfohlen (z. B. besteht Aufholbedarf bei der Digitalisierung), um diese Entwicklung wieder umzukehren.²

² Siehe z. B. „Produktivität sackt ab, Ökonomen warnen: „Österreich steht am Scheideweg“, Die Presse vom 27.11.2024.

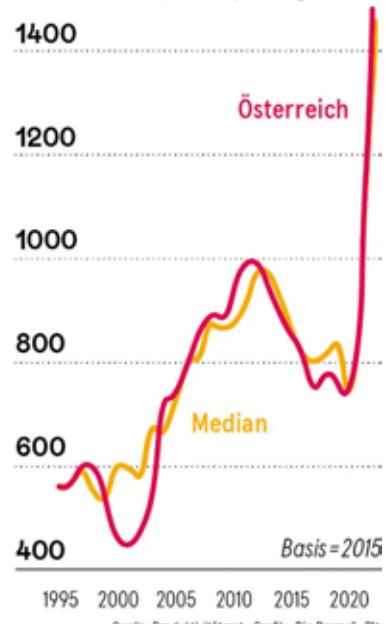
Arbeitsproduktivität

Jeweils gleitender 10-Jahresschnitt, in Prozent



Energiepreis Industrie

durchschnittlich, in USD je Energieeinheit

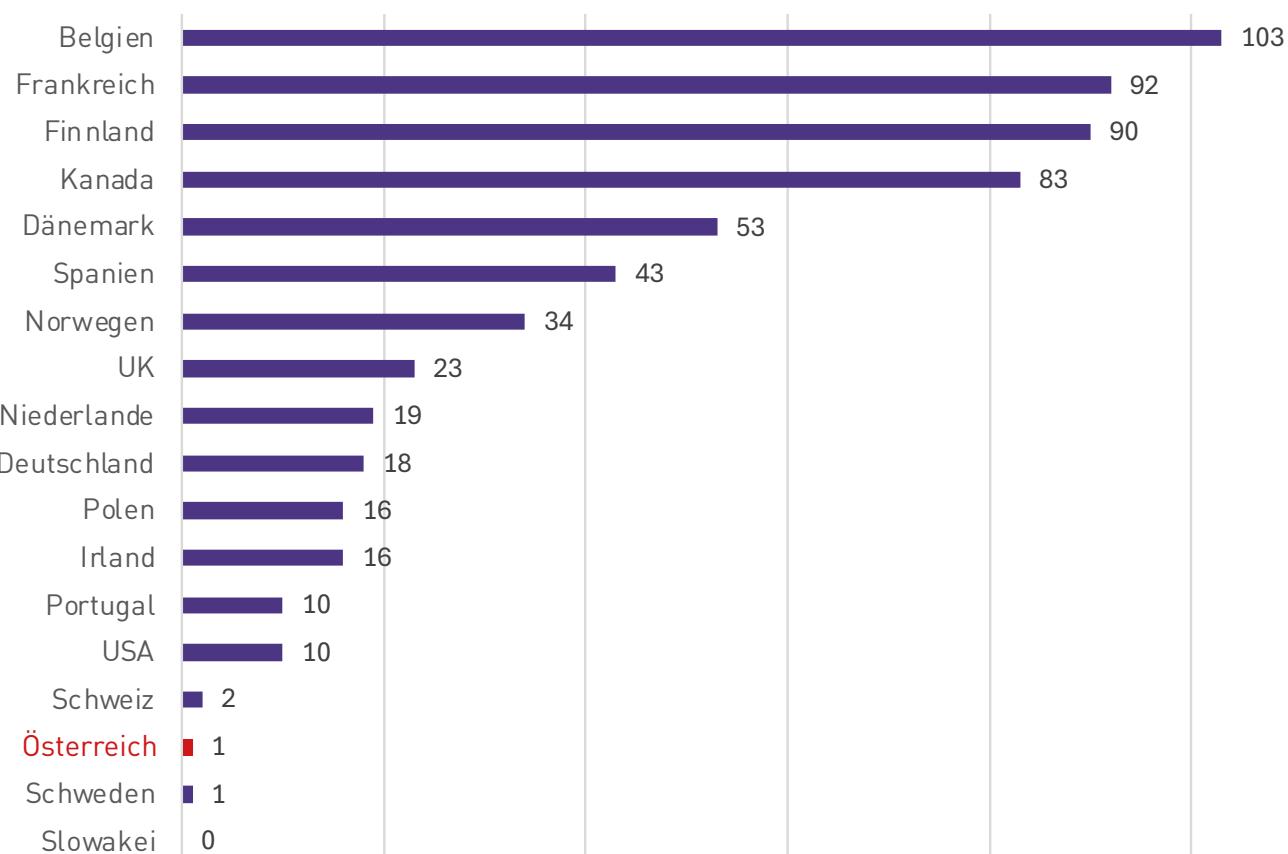


Quelle: Produktivitätsrat · Grafik: „Die Presse“ · PW

Weitere Vorteile, auf die der Wirtschaftsstandort bisher verweisen konnte, sind die hohe Lebensqualität in Österreich und speziell in Wien, die niedrige Kriminalitätsrate, die hohe soziale Sicherheit, der hohe Ausbildungsstand der Bevölkerung sowie eine gut ausgebauten öffentlichen Infrastruktur und eine hohe Forschungsförderung.

Ein wichtiges Argument für ausländische Investoren war bisher auch die vergleichsweise hohe politische und gesellschaftliche Stabilität des Landes, die sich u.a. in der geringen Streikdauer zeigt:

Streikdauer im internationalen Vergleich (ausgefallene Arbeitstage pro 1.000 Beschäftigten im Jahresschnitt 2013 – 2022):



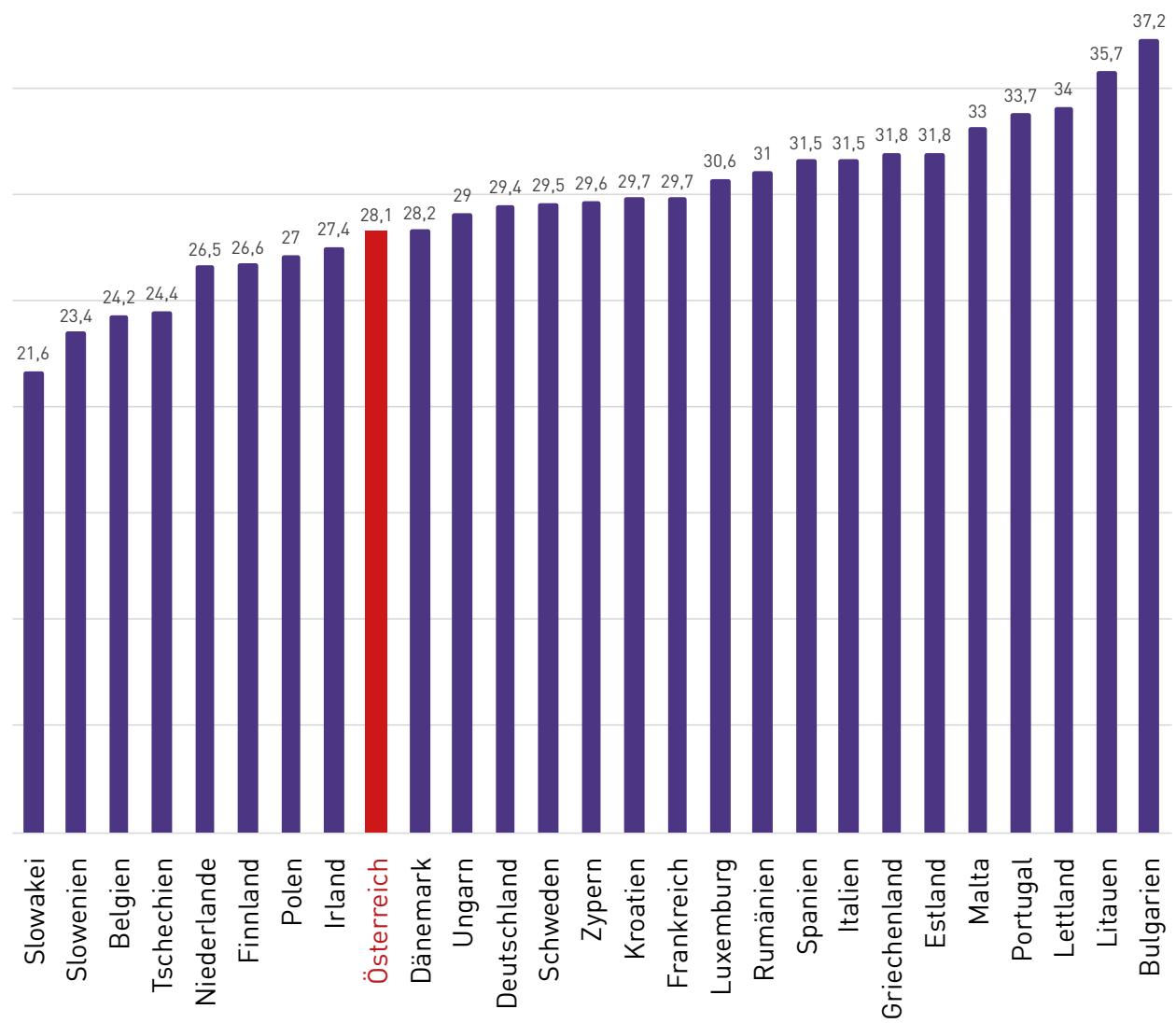
Quelle: WSI/Hans-Böckler-Stiftung, Report Nr. 95, 6/2024

Die gesellschaftliche und soziale Stabilität der letzten Jahre zeigt sich auch an einem anderen Indikator: jenem zur Verteilungsgerechtigkeit. Der Gini-Koeffizient ist wohl das bekannteste Maß für ökonomische Ungleichheit. Er gibt an, wie gleich die Einkommen verteilt sind. Ein Wert von null würde bedeuten, dass alle Menschen im Land gleich viel Einkommen beziehen. Ein Wert von eins bedeutet, dass eine Person das gesamte Einkommen alleine bekommt. In Österreich liegt der Gini-Koeffizient bei den Primäreinkommen bei 0,48³ – das bedeutet, dass die Bruttoeinkommen

im internationalen Vergleich eher ungleich verteilt sind. Hier beginnt nun aber der Sozialstaat zu wirken, bis der Gini-Koeffizient nach Steuern und Transfers nur mehr bei 0,28 liegt. Länder mit schwächer ausgebauten Wohlfahrtsstaaten (wie etwa die USA, Großbritannien oder die Schweiz) schneiden hier deutlich schlechter ab. Auch im EU-Vergleich (inkl Schweiz und Beitrittskandidaten) zählt Österreich hier zu den Staaten, die eine hohe Verteilungsgerechtigkeit vorweisen können.

³ Quelle: Eurostat (Statistics | Eurostat)

Gini-Koeffizient 2024



Quelle: Europäische Union - Ranking der Einkommensungleichheit in den Mitgliedstaaten nach dem GINI-Index 2024 | Statista

Die Kehrseite dieser hohen, durch Transfers generierten Verteilungsgerechtigkeit besteht ua in einer überdurchschnittlich hohen Abgabenquote, wie folgende Übersicht zeigt. Besonders auffallend ist, dass Österreich im IMD Competitiveness-Ranking 2024 bei den Indikatoren betreffend Steuern und Abgaben beinahe in jeder Kategorie innerhalb der letzten Plätze aufzufinden ist (Einkommensteuer Rang 50 von 67, Sozialversicherungsbeiträge Rang 61 von 67 und Abgabenquote Rang 63 von 67).

| Stärken | Schwächen |
|---|--|
| WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG (RANG 33) | |
| Haushaltsausgaben für Konsum (Rang 29) Exportdiversifizierung (Rang 9) BIP pro Kopf (Rang 12) | Aktive Direktinvestitionen (Rang 58) Verbraucherpreisentwicklung (Rang 48) Benzinpreise (Rang 35) |
| EFFIZIENZ ÖFFENTLICHER SEKTOR (RANG 40) | |
| Freisetzungskosten (Rang 1) Offenheit gegenüber ausländischen Investoren (Rang 3) „Rule of Law“-Index (Rang 8) | Einkommensteuer (Rang 50) Sozialversicherungsbeiträge (Rang 61) Abgabenquote (Rang 63) |
| MARKTEFFIZIENZ (RANG 39) | |
| Ausbildung von Mitarbeiter:innen (Rang 3) Motivation von Arbeitnehmer:innen (Rang 21) Nachfrage von Talenten (Rang 5) | Entlohnung von Führungspositionen (Rang 56) Fachkräftemangel (Rang 61) Arbeitsstunden (Rang 63) |
| INFRASTRUKTUR (RANG 14) | |
| Lebensqualität (Rang 2) Nachhaltige Entwicklung (Rang 12) Mobilität von Studierenden nach Österreich (Rang 6) | Investitionen IKT-Infrastruktur (Rang 48) Qualifizierte Arbeitskräfte (Rang 57) Digitale Fähigkeiten (Rang 53) |

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook, 2024; das Yearbook basiert auf dem IMD World Competitiveness-Ranking und erfasst derzeit 67 Länder mit 256 Indikatoren.

Ein Vergleich dieses Rankings mit jenem aus 2020 zeigt, dass ein eindeutiger Abwärtstrend in Österreichs Wettbewerbsfähigkeit bemerkbar ist. Während Österreich 2020 weltweit insgesamt Rang 16 innehatte, konnte 2024 lediglich Rang 26 erreicht werden. Auch in den jeweiligen Untergruppen musste Österreich an Plätzen einbüßen. In der wirtschaftlichen Entwicklung erreichte Österreich 2020 Rang 15, 2024 lediglich Rang 33. Die Effizienz des öffentlichen Sektors sank von Rang 25 (2020) auf Rang 40 (2024), die Markteffizienz von Rang 16 (2020) auf Rang 29 (2024), und auch wenn im Bereich der Infrastruktur der geringste Verlust stattgefunden hat, verlor Österreich dennoch vier Ränge (von Rang 10 [2020] auf Rang 14 [2024]).

Dabei handelt es sich bei Österreich um einen Ausreißer: Andere EU-Länder konnten sich im Vergleich zu 2020 im Ranking verbessern. Auch laut dem WIFO-Radar der Wettbewerbsfähigkeit befindet sich Österreichs Wirtschaft 2023 hinter dem oberen Drittel der europäischen Vergleichsländer. Nichtsdestotrotz wäre es falsch anzunehmen, dass es sich bei der schrumpfenden Wettbewerbsfähigkeit um ein rein österreichisches Problem handelt. Ungeachtet der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit einzelner EU-Länder muss sich die Europäische Union als Einheit in den kommenden Jahren ebenfalls mit diesem Phänomen beschäftigen, insbesondere im direkten Vergleich mit den USA und China.⁴

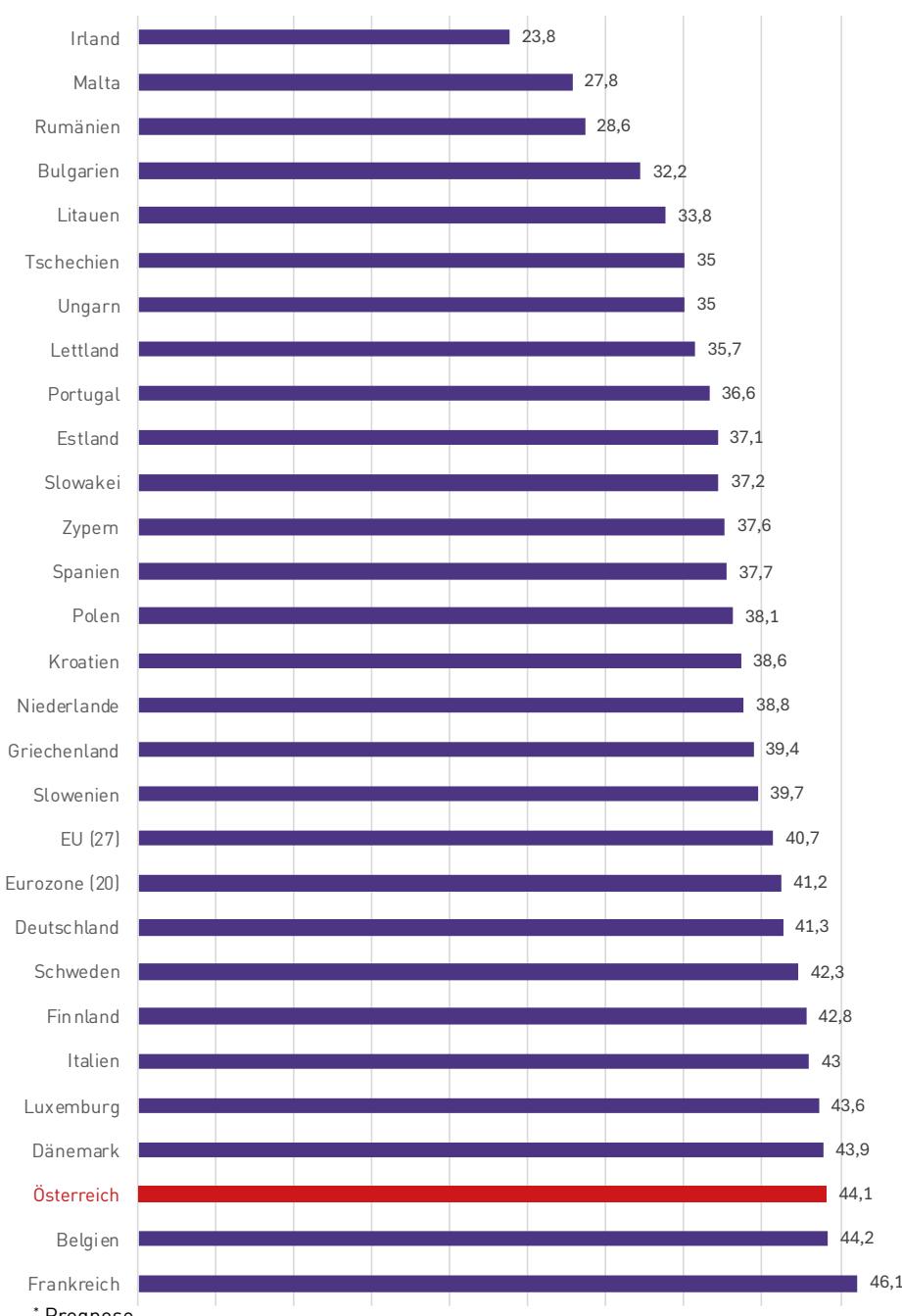
⁴ Für eine tiefgründige Analyse siehe z. B. The future of European competitiveness – A competitiveness strategy for Europe, Mario Draghi, 9/2024.

1.2 STEUERN UND ABGABEN ALS STANDORTFRAGE

Sowohl die OECD als auch das IMD nennen im Zusammenhang mit Österreichs schrumpfender Wettbewerbsfähigkeit die überdurchschnittlich hohe Abgabenlast als eine jener Herausforderungen, mit denen sich Österreich befassen muss, um die eigene Standortattraktivität verbessern und wieder mehr Wirtschaftswachstum generieren zu können.

Obwohl das österreichische Steuersystem auch auf Vorteile verweisen kann – z. B. sind Belastungen wie die Gewerbesteuer, Vermögenssteuern oder Erbschaftssteuern, die in anderen Ländern zum Teil üblich sind, in Österreich nicht existent; für international tätige Unternehmen besteht ein (noch immer) attraktives System der Gruppenbesteuerung und ein umfangreiches DBA-Netzwerk – begleitet das Problem der hohen Abgabenquote den Standort bereits seit vielen Jahren. Nicht nur 2025, sondern auch 2026 wird sich Österreich europaweit neuerlich im unrühmlichen Spaltenfeld befinden, wie eine aktuelle Prognose zeigt:

ABGABENQUOTEN 2026* im EU-Vergleich
Steuern und SV-Beiträge in % des BIP



* Prognose

Quelle: EU-Kommission/OECD/WKO Statistik, 05/2025

Der Steuerlandschaft kommt zwar nicht die alleinige, sehr wohl aber eine zentrale Bedeutung zu, wenn es um die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes geht. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Finanzierung von Infrastruktur, sozialen Sicherungssystemen etc. letztendlich durch Steuern und Abgaben erfolgt, über Steuern und Abgaben aber auch Transferzahlungen bzw. Verteilungsfragen zu lösen sind, die insgesamt für den Standort vorteilhaft sein sollen. Das dafür notwendige Steuersubstrat wird von den Unternehmen erwirtschaftet; diese dürfen sich daher zu Recht ein kompetitives steuerliches Umfeld erwarten.

Auch wenn im Zuge der Steuerreformen der vergangenen Jahre einige richtige und wichtige Schritte gesetzt wurden – allen voran die Bekämpfung der kalten Progression –, erfordern die krisenhaften Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit zusätzliche, entschlossene Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Steuerrechts. Zu beachten ist dabei, dass aufgrund des enormen Budgetdefizits von der aktuellen Regierung ein Drittel der Inflationsanpassung des Einkommensteuertarifs ausgesetzt wurde. So sehr vor dem Hintergrund der budgetären Lage Einsparungen nachvollziehbar sind, ist darauf zu achten, dass Errungenschaften der letzten Jahre nicht wieder verschwinden. Der Reformbedarf bleibt somit hoch. Die zentralen Handlungsfelder werden im dritten Abschnitt näher dargestellt.



2

STEUERLICHE REFORMEN DER LETZTEN JAHRE

2.1 ÜBERSICHT

Seit 2022 wurden mehrere Beschlüsse im Nationalrat gefasst, die wegweisende Änderungen für das Steuerrecht zum Inhalt hatten. Beginnend mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 wurden etwa auch durch das Abgabenänderungsgesetz 2024 und das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 wichtige Änderungen vorgesehen.

Auch im internationalen Kontext wurden einige Schritte gesetzt, um bestehende Regelungslücken, die der heimischen Wirtschaft massive Wettbewerbsnachteile bescherten, zu verringern und die Steuergerechtigkeit – eines der wichtigsten und viel diskutierten Themen der globalisierten Wirtschaft – zu verbessern.

Im folgenden Abschnitt sollen die wichtigsten Reformschritte exemplarisch dargestellt werden.

2.1.1 Ökosoziale Steuerreform

Diese Steuerreform sollte, entsprechend den Schwerpunktsetzungen der damaligen Koalition, sowohl eine spürbare Steuerentlastung für Un-

ternehmen und ihre Beschäftigten als auch eine Ökologisierung des Steuersystems durch den Einstieg in eine CO₂-Bepreisung bringen.

Die wesentlichen Maßnahmen der Ökosozialen Steuerreform seien nachfolgend kurz in Erinnerung gerufen:⁵

Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung

Um die Beteiligung von MitarbeiterInnen am Erfolg des Unternehmens attraktiver zu gestalten, können Gewinnbeteiligungen bis zu 3.000 EUR pro aktivem Arbeitnehmer im Kalenderjahr seit 1. Jänner 2022 steuerfrei ausbezahlt werden.

Voraussetzungen sind unter anderem, dass die Gewinnbeteiligung allen ArbeitnehmerInnen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird, und dass beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin ein Vorjahresgewinn vorliegt. Dabei dürfen sämtliche im Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlten Gewinnbeteiligungen den unternehmensrechtlichen Gewinn (EBIT) bzw. den steuerlichen Vorjahresgewinn nicht übersteigen. Wird dieser überschritten, besteht keine Steuerfreiheit.

⁵ Die Reihung der Auflistung ergibt sich aus der Abfolge der Regelungen in den einschlägigen Gesetzestexten.

Erhöhung des Gewinnfreibetrages

Zur Entlastung der Unternehmen nach der Covid-19-Krise wurde der Grundfreibetrag beim Gewinnfreibetrag von 13 auf 15 % erhöht (in der Folge wurde auch die erste Stufe der Bemessungsgrundlage mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 für Wirtschaftsjahre beginnend mit 1. Jänner 2024 auf 33.000 EUR angehoben [30.000 EUR bis 2023]).

Das Regierungsprogramm der derzeitigen Regierung sieht – allerdings unter Budgetvorbehalt – eine Erhöhung des Grundfreibetrages von 33.000 auf 50.000 EUR ab dem Jahr 2027 vor.

Investitionsfreibetrag

Als wirtschaftsfördernde Maßnahme ist ein Investitionsfreibetrag für nach dem 31. Dezember 2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter zusätzlich zur Abschreibung als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Der Investitionsfreibetrag kann (nur) für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, die einem inländischen Betrieb zurechnen sind, geltend gemacht werden. Weiters darf der Gewinn nicht durch eine Pauschalierungsf orm ermittelt werden.

Der Investitionsfreibetrag beträgt 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter. Für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, steht er in Höhe von 15 % zu. Welche Investitionen in diesen Bereich fallen, wird durch die Öko-IFB-VO festgelegt (z. B. emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor, Anlagen zur Stromspeicherung). Für den Zeitraum 11/2025 bis 12/2026 wurde eine Erhöhung auf 20 % bzw 22 % vorgesehen.

Der Investitionsfreibetrag darf insgesamt jedoch höchstens von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von 1.000.000 EUR pro Wirtschaftsjahr in

Anspruch genommen werden. Er ist im Anlageverzeichnis bzw. in der Anlagekartei der jeweiligen Wirtschaftsgüter auszuweisen.

In bestimmten Konstellationen ist die Geltendmachung eines Investitionsfreibetrages nicht möglich (z. B. für Wirtschaftsgüter, die zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden; Wirtschaftsgüter mit einer Sonderform der Abschreibung für Abnutzung [z. B. Gebäude, Kfz, Wärmepumpen]; geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter).

Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Die tragliche Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern beträgt für Wirtschaftsjahre beginnend nach dem 31. Dezember 2022 1.000 EUR (zuvor 800 EUR).

Senkung der Einkommensteuer

Ein zentraler Bestandteil der Steuerreform war eine weitere Tarifsenkung (die Senkung der Stufe 1 von 25 auf 20 % erfolgte bereits 2020):

Senkung der 2. Tarifstufe
von 35 auf 30 % mit 1. Juli 2022

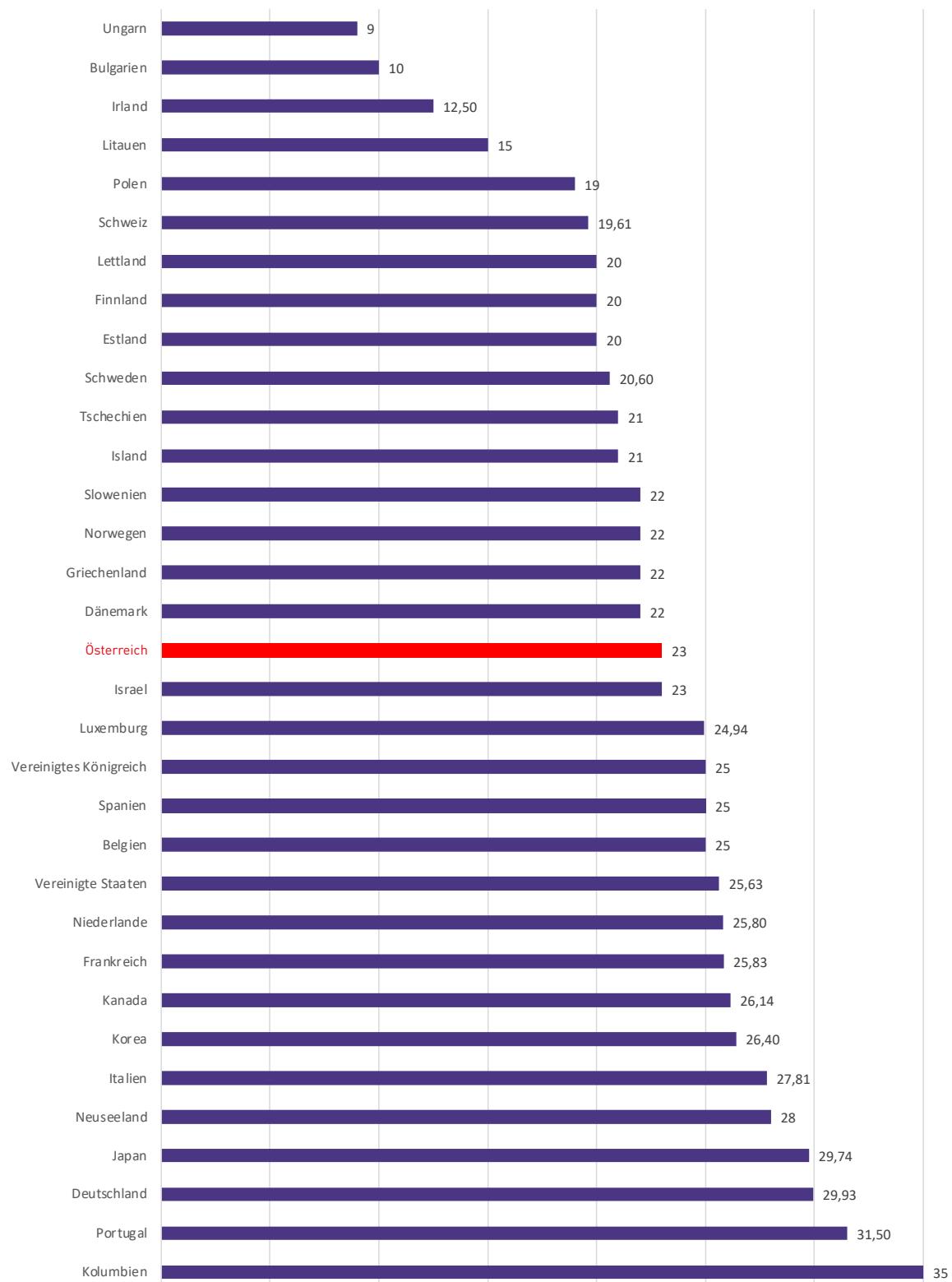
Senkung der 3. Tarifstufe von 42 auf 40 %
mit 1. Juli 2023

Von dieser Maßnahme profitieren knapp 4 Millionen Steuerpflichtige.

Senkung der Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer wurde im Kalenderjahr 2023 von 25 auf 24 % und im Kalenderjahr 2024 von 24 auf 23 % gesenkt. Diese Senkung ist für die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes essenziell. Noch 2022 befand sich Österreich im Vergleich mit den wichtigsten europäischen und außereuropäischen Industrienationen im traurigen Spaltenfeld und hat sich durch diese Maßnahme zumindest Richtung Mittelfeld bewegt.

Körperschaftssteuersätze in ausgewählten Ländern weltweit 2024



Besteuerung von Kryptowährungen

Seit dem 1. März 2022 zählen Einkünfte aus Kryptowährungen, die nach dem 28. Februar 2021 angeschafft wurden, zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen somit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Die KESt-Abzugsverpflichtung ist für alle Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2023 anfallen, vorgesehen.

Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und den Austausch eines fossilen Heizungssystems als Sonderausgaben

Private Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden oder für den Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems gegen ein klimafreundliches System (z. B. Fernwärme) können ab 2022 unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Bezug einer Förderung des Bundes; Ausgaben abzüglich Förderung übersteigen den Betrag von 4.000 EUR [Sanierung] bzw. 2.000 EUR [Heizungssystem]) pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden.

Dabei werden die Ausgaben verteilt auf fünf Kalenderjahre durch einen Pauschalbetrag automatisch berücksichtigt. Das Pauschale zur thermischen Sanierung beträgt daher 800 EUR/Jahr und das Pauschale zum Austausch eines Heizungssystems 400 EUR/Jahr. Wenn innerhalb dieser fünf Kalenderjahre noch weitere Ausgaben für thermisch-energetische Sanierungsmaßnahmen und/oder den Austausch eines fossilen Heizungssystems getätigt werden und dafür wiederum eine Förderung erhalten wird, verlängert sich der Berücksichtungszeitraum auf zehn Jahre.

CO₂-Bepreisung/Klimabonus

Als Ökologisierungsmaßnahme wurde mit dem Öko-sozialen Steuerreformgesetz ab 1. Juli 2022 eine nationale CO₂-Bepreisung (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz – NEHG 2022) eingeführt, womit Österreich weitgehend dem Beispiel Deutschlands folgt.

Damit werden auch Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels – Gebäude, Verkehr und Teile der Industrie – berücksichtigt. Die Handelsteilnehmer (z. B. Mineralölunternehmen, Gaslieferanten etc.) müssen Zertifikate erwerben, um das Recht zu erhalten, bestimmte Stoffe (z. B. Mineralöl, Kraft- und Heizstoffe, Kohle) in den Verkehr zu bringen. Die dadurch beim Inverkehrbringer entstehenden Mehrkosten werden von diesem an die Verbraucher weitergegeben, wodurch auf Verbraucherebene ein Anreiz zur CO₂-Reduktion gesetzt werden soll.

Der nationale Emissionshandel gliedert sich in mehrere Phasen. Ab 1. Jänner 2026 sollen die nationalen Emissionszertifikate auf dem freien Markt gehandelt werden, allerdings ist diese Phase von Entwicklungen auf EU-Ebene abhängig. Mittelfristiges Ziel ist eine Überführung bzw. Anrechnung im Rahmen des erweiterten EU-Emissionshandels, was im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen für die heimischen Unternehmen zu begrüßen ist.

Um die finanzielle Mehrbelastung auf Verbraucherebene abzufedern, wurde der sogenannte „Klimabonus“ geschaffen. 2024 erhielten natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Inland mindestens 145 EUR an Klimabonus als Ausgleich für Mehrbelastungen im Bereich Wohnen/Heizen und Konsum. Abhängig von der Verfügbarkeit von öffentlichem Verkehr sowie Infrastruktureinrichtungen am Wohnort usw. erhöht sich dieser Betrag um einen Regionalaufschlag von 50 bis 145 EUR, also auf maximal 290 EUR. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erhalten 50 % des Klimabonus, und mobilitätseingeschränkte Personen bekommen den höchsten Regionalaufschlag, unabhängig von ihrem Wohnort. Der Klimabonus wurde aus budgetären Gründen ab 2025 wieder abgeschafft. Vor dem Hintergrund der budgetären Situation erscheint diese Maßnahme vertretbar.

2.1.2 Weitere Änderungen im nationalen Steuerrecht

Nach der Ökosozialen Steuerreform wurden ab 2022 zahlreiche weitere Beschlüsse im Nationalrat gefasst, wie etwa das bereits erwähnte Abgabenänderungsgesetz 2024 und das Progressionsabgeltungsgesetz 2025. Besonders hervorzuheben ist das Teuerungs-Entlastungspaket II, mit dem die Abschaffung der kalten Progression beschlossen wurde. Die wichtigsten Änderungen werden in diesem Abschnitt exemplarisch dargestellt.

Abschaffung der kalten Progression

Die Grundproblematik der „kalten Progression“ entsteht durch das Zusammenwirken von progressivem Steuertarif und der allgemeinen Teuerung (bzw. deren Abgeltung). Die Steuer- und Abgabenlast steigt permanent, ohne dass die Steuerpflichtigen real über mehr Kaufkraft verfügen.

Die Abschaffung der kalten Progression wurde viele Jahrzehnte diskutiert, oft in Aussicht gestellt, aber nicht umgesetzt. Den jahrelangen Forderungen, unter anderem der WKW, wurde mit dem Teuerungs-Entlastungspaket II entsprochen (BGBl. I Nr. 163/2022). Mit diesen Änderungen im EStG erfolgt mit Wirkung ab 2023 jährlich eine Berücksichtigung der Inflationsrate (Teuerungsrate) im Steuertarif.

Es ist eine automatische Anpassung der Tarifstufen im Ausmaß von zwei Dritteln der Inflation vorgesehen.

Über die konkrete Verwendung des restlichen Drittels wird durch einen jährlichen Gesetzesbeschluss entschieden.

Die im Jahr 2025 auszugleichende Inflationsrate betrug 5 % (errechnet als der Durchschnitt der jährlichen Inflationsraten über die Monate Juli 2023 bis Juni 2024), die automatische Anpassung betrug daher 3,33 %. Durch Abschaffung der kalten Progression sparen sich die österreichischen Steuerzahler im Jahr 2025 insgesamt 1.989 Mrd. EUR. Dies bedeutet, dass nach der Verteilung der zwei Drittel

noch 651 Mio. EUR zur Verfügung stehen, die für 2025 durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 wie folgt verteilt werden:

- Erhöhung der Kleinunternehmengrenze auf 55.000 EUR für alle KleinunternehmerInnen. Die neue Grenze gilt auch in der Einkommensteuer (im Hinblick auf die Kleinunternehmerpauschalierung – dazu später mehr). Mit diesen Maßnahmen werden die betroffenen KleinunternehmerInnen administrativ spürbar entlastet.
- Modernisierung und Vereinfachung des Sachbezugs für Dienstwohnungen (positiv für Tourismus und Industrie)
- Anhebung der Taggelder auf 30 EUR und der Nächtigungsgelder auf 17 EUR
- Umfassende Attraktivierung des Kilometergeldes (insbesondere einheitliche Erhöhung auf 50 Cent) sowie
 - Verdoppelung der Obergrenze für Fahrräder auf 3.000 Kilometer (positiv für Transportgewerbe, insbesondere Fahrradboten)
 - Halbierung der Untergrenze für Fußgänger auf 1 Kilometer
 - Anpassung des Beförderungszuschusses und Klarstellung der Inanspruchnahme
- Volle Anpassung der Absetzbeträge:
 - Alleinverdienerabsetzbetrag
 - Alleinerzieherabsetzbetrag
 - Unterhaltsabsetzbetrag
 - Verkehrsabsetzbetrag
 - erhöhter Verkehrsabsetzbetrag für Pendler:innen
 - Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag
 - Pensionistenabsetzbetrag
 - erhöhter Pensionistenabsetzbetrag
- samt zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus
- Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge (insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- Kinderzuschlag für Familien mit niedrigem Einkommen in Höhe von 60 EUR pro Kind für jeden Kalendermonat

Auch wurde eine Anpassung der ersten fünf Tarifstufen um zusätzlich jeweils 0,5 % Punkte vorgesehen (insgesamt kommt es von 2024 auf 2025 sohin zu einer Anpassung von 3,83 %). Vergleicht man die Tarifstufen für 2025 mit jenen von 2022 (dem letzten Jahr vor Inkrafttreten der neuen Regelungen) tritt die Bedeutung der Abschaffung der kalten Progression für die Steuerzahler besonders exemplarisch zutage:

| Tarifstufen | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | Diff. | % | Steuersatz |
|-------------|--------|--------|--------|---------|-------|------|------------|
| Stufe 1 | 11.000 | 11.693 | 12.816 | 13.308 | 492 | 3,83 | 0 % |
| Stufe 2 | 18.000 | 19.135 | 20.818 | 21.617 | 799 | 3,83 | 20 % |
| Stufe 3 | 30.000 | 32.075 | 34.513 | 35.836 | 1.323 | 3,83 | 30 % |
| Stufe 4 | 60.000 | 62.080 | 66.612 | 69.166 | 2.554 | 3,83 | 40 % |
| Stufe 5 | 90.000 | 93.120 | 99.266 | 103.072 | 3.806 | 3,83 | 48 % |

Zusätzlich wurden auch die mit dem Tarif in Zusammenhang stehenden Absetzbeträge (für Verkehr, Pension, Unterhalt etc.) valorisiert.

Aufgrund der Budgetsanierung wurde jedoch eine Aussetzung des verbleibenden Drittels für Veranlagungszeiträume ab 2026 bis 2029 beschlossen. Auch wenn diese Maßnahme vor dem Hintergrund der budgetären Situation erwartbar war, ist darauf zu achten, dass es sich nur um eine temporäre Maßnahme handelt. Die Abschaffung der kalten Progression war eine strukturelle Reform, die Steuergerechtigkeit und Leistungsbereitschaft fördert. Ziel muss daher sein, die Abschaffung der kalten Progression im Rechtsbestand zu halten bzw eine vollständige Abschaffung (nicht nur zu zwei Dritteln) sicherzustellen.

Arbeitsplatzpauschale für Selbstständige

Seit der Veranlagung 2022 besteht die Möglichkeit, pauschale Aufwendungen für die betriebliche Nutzung der eigenen Wohnung geltend zu machen. Mit diesem Arbeitsplatzpauschale wird der Realität der modernen Arbeitswelt Rechnung getragen, und es werden damit EPU, Start-ups und KMU entlastet

(Entlastungsvolumen rd. 50 Mio. EUR). Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweisen) betrieblichen Nutzung der Wohnung zu, wenn zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht.

Das als Betriebsausgabe geltend zu machende Pauschale unterscheidet zwischen „großem“ und „kleinem“ Arbeitsplatzpauschale:

- Ein Pauschale von 1.200 EUR steht jährlich zu, wenn im Kalenderjahr keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als 13.308 EUR erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- Ein Pauschale von 300 EUR steht jährlich zu, wenn im Kalenderjahr andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als 13.308 EUR erzielt werden und hierfür ein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (bis max 300 EUR jährlich). Bei mehreren Betrieben steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu.

Erhöhung Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus wurde durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 für Kinder bis 18 Jahre ab 2024 auf 166,68 EUR/Monat angehoben. Für Kinder ab 18 Jahren sind ab Jänner 2024 58,34 EUR/Monat pro Kind vorgesehen (zusätzlich wird ab 2024 auch der Kindermehrbetrag von 450 auf 700 EUR pro Kind und Jahr erhöht).

Lohnsteuer

Die Steuerfreiheit von Essensgutscheinen (8 EUR pro Arbeitstag) steht auch für Mahlzeiten zu, die zwar von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet oder geliefert bzw. selbst abgeholt, aber in der Wohnung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin konsumiert werden. Ohnehin steuerfrei sind Gutscheine (2 EUR pro Arbeitstag) zur Bezahlung von Lebensmitteln, die nicht sofort konsumiert werden müssen.

Mindestkörperschaftsteuer (Mindest-KöSt)

Seit dem 1. Jänner 2024 besteht in Österreich eine neue Gesellschaftsform, die Unternehmer nutzen können. Dabei handelt es sich um die sogenannte Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG) mit einem Mindeststammkapital von 10.000 EUR. Auch das Mindeststammkapital für GmbHs wurde im Zuge der Einführung der FlexKapG auf 10.000 EUR herabgesetzt, die frühere Auffüllverpflichtung von gründungsprivilegierten GmbHs ist entfallen.

Sowohl bei der GmbH als auch der FlexKapG beträgt die Mindestkörperschaftsteuer 5 % des Mindeststammkapitals und somit für Kalenderjahre ab 2024 500 EUR pro Jahr/125 EUR pro Quartal. Besonders Start-ups und Gründer:innen profitieren von dieser Maßnahme, da so mehr Eigenkapital zur Verfügung steht.

Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen

Werden an Mitarbeiter:innen Unternehmensanteile unentgeltlich oder verbilligt gewährt, unterliegen diese als geldwerter Vorteil den progressiven Ein-

kommensteuertarifen. Es kommt oft zur sogenannten „Dry-Income-Problematik“: hohe Steuerzahlungen ohne tatsächlichen Geldfluss.

Seit 1. Jänner 2024 gibt es nunmehr eine abgabenrechtliche Begünstigung für Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen. Neu gegründete Unternehmen können Anteile an MitarbeiterInnen ausgeben, um diese so an das Unternehmen zu binden, da es vor allem Start-ups sind, die sich angemessene Vergütungen für ihre Mitarbeiter:innen oft nicht leisten können.

Um Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen ausgeben zu können, müssen gewisse Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Dazu zählen etwa:

- Das Unternehmen darf im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 100 Arbeitnehmer:innen beschäftigen und einen Umsatz von 40 Mio. EUR nicht überschreiten;
- die Anteile sind innerhalb der ersten zehn Jahre nach der Gründung des Unternehmens zu gewähren und
- die Anteile dürfen nur aus sachlichen und betriebsbezogenen Gründen unentgeltlich gewährt werden.

Die Mitarbeiter:innen müssen für den Erhalt der Anteile keine Steuern zahlen. Erst bei Veräußerung der Anteile oder dem Eintritt sonstiger Umstände (z. B. Tod des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, Liquidation des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin etc.) kommt es zur Besteuerung des geldwerten Vorteils.

Grundsätzlich gilt dabei folgende Regel: Hat das Dienstverhältnis mindestens zwei Jahre angedauert und ist der Zufluss nach Ablauf von drei Jahren erfolgt, so sind 75 % des geldwerten Vorteils mit dem festen Steuersatz von 27,5 % zu versteuern. Für die restlichen 25 % greifen die regulären Steuertarife.

Kleinunternehmer:innen

Seit 1. Jänner 2025 wurde die Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer auf 55.000 EUR brutto angehoben. Auch die Toleranzregel wurde geändert. Statt der vorherigen (Überschreitung von 15 % innerhalb von 5 Jahren) gilt nun Folgendes: Wird die Umsatzgrenze um nicht mehr als 10 % überschritten, so greift die Umsatzsteuerbefreiung noch bis zum Ende des Kalenderjahres. Bei einem Überschreiten der 10 %igen Toleranzgrenze kommt es zur Umsatzsteuerpflicht für den die Grenze überschreitenden Umsatz und alle danach geführten Umsätze sowie für das nächste Jahr.

Weiters wurde die Kleinunternehmerregelung auf Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Staaten ausgeweitet, wobei die Umsätze unionsweit 100.000 EUR im laufenden Kalenderjahr sowie im Vorjahr und die im jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Grenzen nicht übersteigen dürfen. Der Antrag auf die Befreiung ist im Ansässigkeitsstaat zu stellen. Sobald der unionsweite Schwellenwert überschritten wird, endet die grenzüberschreitende Kleinunternehmerbefreiung ab dem überschreitenden Umsatz.

Seit der Veranlagung 2020 besteht für Kleinunternehmer:innen die Möglichkeit, ihren Gewinn pauschal zu ermitteln, indem sie ihre Betriebsausgaben in Höhe

von 45 % bzw. 20 % (bei Dienstleistungsbetrieben) von den Betriebseinnahmen abziehen. Die Anwendungsgrenze beträgt auch hier ab Jänner 2025 55.000 EUR. Ist die Umsatzsteuerbefreiung aufgrund der Überschreitung der 10 %-Grenze nicht möglich, gilt dies auch für die Kleinunternehmerpauschalierung. Alle Umsätze, die zu Einkünften führen, die von der Kleinunternehmerpauschalierung nicht erfasst sind, bleiben bei der Frage der Anwendbarkeit außer Betracht. Dazu zählen etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

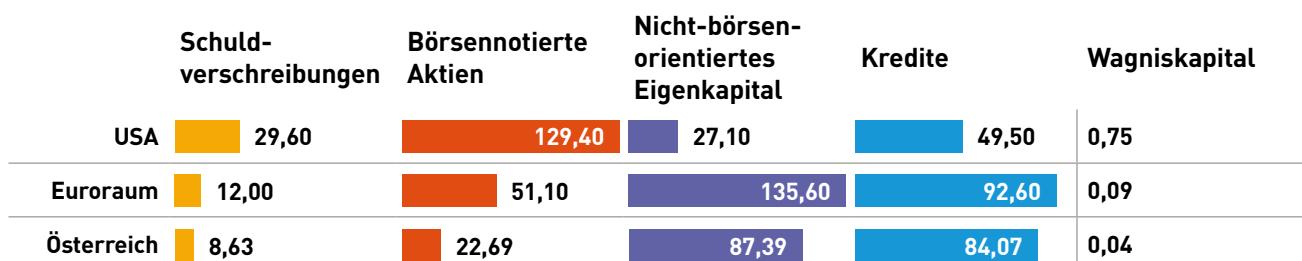
Weiters haben Kleinunternehmer seit 1. Jänner 2025 die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung unabhängig von dem in der Rechnung ausgewiesenen Betrag. Ist die Kleinunternehmerregelung aufgrund der Überschreitung der Umsatzgrenze nicht mehr anwendbar, ist die vereinfachte Rechnungsausstellung, wie bisher, nur mehr für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag unter 400 EUR möglich.

Wagniskapitalfonds

Es sind hauptsächlich Bankkredite und nicht-börsennotiertes Eigenkapital, die die österreichische Wirtschaft finanzieren. Wie an der Grafik erkennbar, gibt es in Österreich wenige andere Geldgeber.

Finanzierungsinstrumente

in Prozent des Bruttoinlandproduktes im Jahr 2022



Quelle: Agenda Austria, Der Plan A für Österreich, 8/2024

Besonders an Wagniskapital fehlt es in Österreich. Aktive Wagnisfinanzierung verhilft Start-ups zu mehr Wachstum und stärkt Innovation und Wertschöpfung in der Gesamtwirtschaft. Im Vergleich zu den innovativsten Staaten Europas liegt Österreich im Umfang der Wagnisfinanzierung weit zurück. Der Mangel an Wagniskapital reduziert auch die Wirksamkeit der vielen Initiativen zur Förderung von Unternehmensgründungen und Innovation. Um aus dem schlechten Gleichgewicht herauszufinden, braucht es ein ganzes Bukett von Maßnahmen, die an der Angebots- und Nachfrageseite gleichzeitig ansetzen und sich gegenseitig verstärken.⁶

Ein erster Schritt könnte das Wagniskapitalfondsge-
setz (WKFG) sein, welches mit Juli 2023 in Kraft trat und die Bildung von Wagniskapitalfonds in Österreich erleichtern soll. Dabei handelt es sich um geschlossene Fonds in Form von Aktiengesellschaften, die der Beaufsichtigung durch die FMA unterliegen. Da die Anteile der Wagniskapitalfonds als Aktien ausgegeben werden, soll es institutionellen Anlegern (z. B. Pensionsfonds) und qualifizierten Privatpersonen erleichtert werden, in diese Fonds zu investieren, um so Eigenkapital für Unternehmen zu generieren.

Wie effektiv diese Wagniskapitalfonds tatsächlich sein werden, bleibt allerdings noch abzuwarten.

2.1.3 EU-Mehrwertsteuerpaket

Im Zuge des EU-Mehrwertsteuerpaketes wurden lange geforderte Schritte umgesetzt.

a) Wegfall Bagatellgrenze

Die Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) soll verhindern, dass Waren steuerfrei eingeführt werden können, und bewirkt eine umsatzsteuerliche Gleichstellung zwischen Gegenständen, die aus einem Drittland importiert, und jenen, die im Inland geliefert werden.

In der Vergangenheit wurde bei Importen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union unter einem Wert von 22 EUR keine Einfuhrumsatzsteuer erhö-

ben, was zu massiven Umgehungsversuchen geführt hat. Die Versender gaben bewusst einen niedrigeren Warenwert an und unterfakturieren ihre WarenSendungen, um keine Einfuhrumsatzsteuer abführen zu müssen. Aufgrund des starken Anstieges des Online-Handels führte dies zu nicht unerheblichen Steuerausfällen und zu groben Wettbewerbsverzerrungen. Seit 1. Juli 2021 erfolgte, in Umsetzung einer EU-Zollbestimmung, der Wegfall dieser Steuerbefreiung. Importe werden unabhängig des Warenwertes der Einfuhrumsatzsteuer unterworfen.

b) Plattformökonomie

Eine weitere Maßnahme zur Steuergerechtigkeit und Eindämmung von Wettbewerbsverzerrungen war die Einführung von Aufzeichnungspflichten und Haftungen für Plattformbetreiber, wenn sie bei der Lieferung von Gegenständen unterstützend tätig werden. Den Plattformbetreiber trifft eine Steuerschuldner-
schaft sowie eine Aufzeichnungsverpflichtung in den Fällen des Importversandhandels bei einem Sendungswert bis zu 150 EUR und bei innergemeinschaftlichen WarenSendungen (ohne Wertbegrenzung), bei denen der „tatsächliche Lieferant“ weder den Sitz noch eine Betriebsstätte innerhalb der EU hat. Ab dem Überschreiten der Wertgrenze von 150 EUR besteht jedenfalls eine Aufzeichnungsverpflichtung.

Ab 1. Juli 2028 werden auch Plattformen für Kurzzeitvermietungen (maximal 30 Nächte) von Unterkünften und für Personenbeförderungsleistungen auf der Straße zu fiktiven Steuerpflichtigen. Sie sind dann verpflichtet, die Umsatzsteuer abzuführen, wenn die tatsächlich Leistenden (z. B. Nichtunternehmer) dies nicht tun. Für Kleinunternehmer können weiterhin Ausnahmen gelten.

Auf landesgesetzlicher Ebene sind InhaberInnen von Unterkünften in Wien seit vielen Jahren verpflichtet, eine Ortstaxe zu entrichten. Seit Anfang 2013 gilt die Ortstaxenpflicht explizit auch für Vermietungen in Privatunterkünften.

⁶ Siehe z. B. Studie Universität St. Gallen, Wagniskapital zur Finanzierung von Innovation und Wachstum, 6/2019.

Da private Vermieter:innen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind und dies zu Ungerechtigkeiten und Marktverzerrungen führte, unter denen vor allem gewerbliche Beherbergungsbetriebe wie Hotels litten, die sich an alle Vorschriften hielten, wurde 2017 das Tourismusförderungsgesetz novelliert und eine Anzeigepflicht für Plattformen wie z. B. Airbnb eingeführt.

Insbesondere im Bereich der Vermietungsaktivitäten über Plattformen betrifft das nicht nur Bundesabgaben wie die Umsatzsteuer und die einkommensteuerliche Erfassung solcher Einkünfte, sondern auch Gemeindeabgaben (Tourismusabgaben, Implikationen für andere Rechtsbereiche wie Gewerberecht, Bauordnung, Mietrecht etc.).

Die Durchsetzbarkeit dieser Vorschriften war in der Praxis schwierig, da die Behörden keinen Zugriff auf die Daten von im Ausland niedergelassenen Unternehmen hatten. Im Rahmen der Umsetzung des E-Commerce-Paketes 2019 konnte hier Abhilfe geschaffen werden. Elektronische Schnittstellen (z. B. Marktplätze oder Plattformen), die Lieferungen und Dienstleistungen an Nichtunternehmer im Inland unterstützen, müssen nunmehr Aufzeichnungen über diese Umsätze führen. Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Übersteigen die aufzeichnungspflichtigen Umsätze 1.000.000 EUR, so sind die Aufzeichnungen ohne Aufforderung zu übermitteln. Die Aufzeichnungspflicht gilt für nach dem 31. Dezember 2019 ausgeführte Umsätze. Sichergestellt ist auch, dass alle Gebietskörperschaften diese Daten anfordern können.

Mit Einführung der Meldeverpflichtung ist es der Stadt Wien (aber auch allen anderen Kommunen in Österreich) möglich, die Einhebung der Ortstaxe und die damit verbundene Eindämmung der Marktverzerrungen durchzusetzen.

c) Digitales Reporting von Umsätzen und elektronische Rechnung

Nach aktueller Beschlusslage müssen Unternehmen

ab dem 1. Juli 2030 grenzüberschreitende EU-Umsätze auf Umsatzbasis einschließlich Bankkontodaten bekannt geben, dies anstelle der bisherigen Zusammenfassenden Meldung. Elektronische Rechnungen müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen ausgestellt werden und den Standards sowie den Syntaxanforderungen (z. B. XML, UBL) entsprechen.

Diese Rechnungen müssen in einem strukturierten, elektronischen Format erstellt, übermittelt und empfangen werden, um eine automatische elektronische Verarbeitung zu ermöglichen. Reine PDF-Rechnungen erfüllen diese Anforderungen nicht.

Umsätze können weiterhin monatlich zusammengefasst gemeldet werden. Die Zustimmungspflicht für elektronische Rechnungen bei grenzüberschreitenden EU-Umsätzen entfällt. Die Steuerfreiheit dieser Umsätze bleibt an die korrekte Übermittlung der Meldung gebunden, wobei Versäumnisse durch plausible Begründungen gegenüber den Behörden ausgeglichen werden können.

Mitgliedstaaten dürfen festlegen, dass das Vorsteuerabzugsrecht vom Besitz einer elektronischen Rechnung abhängt. Auch Erwerber oder Empfänger können verpflichtet werden, Meldungen innerhalb von fünf Tagen abzugeben. Unternehmen, die in mehreren EU-Ländern tätig sind, sollen einheitliche Informationen gemäß der europäischen Norm bereitstellen, ohne zusätzliche Daten anzugeben.

Für innerstaatliche Umsätze können ähnliche digitale Meldepflichten eingeführt werden, wobei Mitgliedstaaten abweichende Regelungen für elektronische Rechnungen und die Zustimmungspflicht umsetzen dürfen. Bestehende nationale Meldepflichten, die von den EU-Vorgaben abweichen, sollen bis spätestens 2035 angepasst werden. Zudem können die Mitgliedstaaten ab Inkrafttreten der Richtlinie vorschreiben, dass für nationale Umsätze elektronische Rechnungen ausgestellt werden müssen, ohne dass hierfür eine Zustimmung erforderlich ist.

Bei unserem wichtigsten Handelspartner Deutschland wurde die elektronische Rechnung bereits mit 1. Jänner 2025 eingeführt.

Auch in Österreich werden elektronische Rechnungen bereits seit einigen Jahren u.a. bei Aufträgen der öffentlichen Verwaltung gefordert, eine gewisse Vertrautheit mit diesem Konzept besteht also bereits. Dennoch werden sich nun bald auch österreichische Unternehmen außerhalb dieses Sektors mit den Anforderungen der elektronischen Rechnung vertraut machen müssen.

Damit bei der Umstellung zur elektronischen Rechnung kein unübersichtlicher Verwaltungsaufwand und keine hohen Kosten auf Österreichs Unternehmen zukommen, ist es essenziell, dass unionsweite Standards eingeführt werden, dank denen einheitliche Formate von allen Unternehmen mit innergemeinschaftlichen B2B-Umsätzen genutzt werden können.

2.1.4 OECD Zwei-Säulen-Modell

Einige Staaten unterbieten sich seit Jahren gegenseitig mit Steueranreizen, um Konzerne anzulocken. Die „Global Player“ zahlen derzeit kaum noch Steuern in den Industrieländern.

Um dem entgegenzuwirken, ist es unerlässlich, sich auf eine globale Steuerreform einzulassen. Im Fokus für eine faire Besteuerung stehen die 100 größten multinationalen Konzerne und insbesondere Tech-Konzerne, denen es aufgrund fehlender Produktionsstätten leichtfällt, Gewinne in Länder mit niedrigen Steuersätzen zu verschieben.

Nach Jahren der Verhandlungen zur Anpassung der internationalen Steuerregeln hat das „Inclusive Framework on BEPS“ der OECD und der G20 am 8. Oktober 2021 die Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung für die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft verabschiedet. Das Zwei-Säulen-Modell soll gewährleisten, dass multi-

nationale Unternehmen einer Mindestbesteuerung von 15 % unterliegen. Zudem wird ein Teil der Gewinne der größten und profitabelsten unter ihnen auf Länder weltweit umverteilt.

136 Staaten und Gebiete, die zusammen mehr als 90 % des weltweiten BIP stellten, haben sich 2021 auf das Zwei-Säulen-Modell geeinigt. Diese Zahl ist zwischenzeitlich auf 140 Nationen angewachsen, allerdings ist fraglich, ob die USA unter der aktuellen Administration an der Umsetzung weiter teilnehmen werden.

- **Säule 1** des Modells (Pillar 1) teilt sich in „Amount A“ und „Amount B“ und soll eine gerechtere Verteilung der Rechte der Staaten zur Besteuerung der Gewinne der großen multinationalen Konzerne gewährleisten, indem den Marktstaaten Rechte zur Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Höhe von voraussichtlich mehr als 125 Mrd. USD jährlich gegeben werden, auch wenn keine Betriebsstätte des Unternehmens im Land besteht. Steuersicherheit ist ein wichtiger Aspekt der neuen Regeln. Daher umfasst Säule 1 ein verpflichtendes und verbindliches Streitbeilegungsverfahren. So setzt sie Handelsspannungen ein Ende, die aus der Instabilität des internationalen Steuersystems erwachsen.

Verhandlungen über die Umsetzung der Säule 1 sind noch am Laufen, die ersten Schritte zu deren Realisierung wurden allerdings bereits gesetzt. So wurden etwa bereits im Februar 2024 Leitlinien als Anhang zu den OECD-VPL veröffentlicht. Weiters kam es im September 2024 zur Publizierung des „Model Competent Authority Agreement“, welches einen gestrafften Ansatz des „Amount B“ ermöglicht.⁷ Auch für „Amount A“ wurde eine „Multilateral Convention to Implement Amount A of Pillar One (MLC)“ im Oktober 2023 veröffentlicht, wegen Unstimmigkeiten konnte eine Unterzeichnung aber noch nicht stattfinden. Aufgrund der derzeitigen Administration in den USA bleibt die weitere Entwicklung aber abzuwarten.

⁷ SWK Steuer- und Wirtschaftskartei + DIGITAL, Nr. 28, 10/2024.

- **Säule 2** (Pillar 2) begrenzt den Wettbewerb bei der Unternehmensbesteuerung nach unten, indem sie über die sogenannten GloBE-Regeln, die ein koordiniertes System der Besteuerung vorsehen, sicherstellen soll, dass große multinationale Konzerne die Mindeststeuer auf ihre Einkünfte in allen Ländern zahlen, in denen sie tätig sind. Die Regeln sehen eine „Top-up Tax“ vor, die auf Gewinne in jedem Rechtsraum erhoben wird, wenn der für diesen Rechtsraum ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindestsatz von 15 % liegt.

Staaten können so ihre Steuerbasis sichern. Säule 2 beseitigt den Steuerwettbewerb nicht, sondern setzt ihm multilateral vereinbarte Grenzen. Für Steueranreize, die Tätigkeiten mit realer wirtschaftlicher Substanz fördern sollen, ist eine Ausnahme vorgesehen. Mit der „Subject to tax rule“, bei der es sich um Regelungen des Abkommens oder innerstaatlichen Rechtes handelt, die das Entstehen von unversteuerten Einkünften verhindern sollen, schützt Säule 2 auch das Recht von Entwicklungsländern, bestimmte gewinnverkürzende Zahlungen (z. B. Zins- und Lizenzgebühren) zu besteuern, wenn sie nicht bereits einer Besteuerung von mindestens 9 % unterliegen.

Im Dezember 2021 wurden GloBE-Mustervorschriften veröffentlicht, die der Umsetzung der Säule 2 dienen. Basierend auf diesen Mustervorschriften wurde im Dezember 2022 die EU-Richtlinie 2022/2523 beschlossen, welche in Österreich wiederum mit dem Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) umgesetzt worden ist. Betroffen sind große multinationale und nationale Unternehmensgruppen, die die Umsatzgrenze von 750 Mio. EUR in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre erreicht haben. Die Erhebung der Mindeststeuer erfolgt für Geschäftsjahre ab dem 31. Dezember 2023 für diese Unternehmen folgendermaßen:

1. Primär-Ergänzungssteuer (PES): Die PES soll sicherstellen, dass die Steuer in jenem Staat abgeführt wird, in dem die oberste Muttergesellschaft ihren Sitz hat. Die PES greift, wenn eine inländische Muttergesellschaft an einer ausländischen, niedrigbesteuerten Geschäftseinheit beteiligt ist.
2. Nationale Ergänzungssteuer (NES): Die NES stellt sicher, dass der Gewinn von österreichischen Unternehmensgruppen der Mindestbesteuerung unterliegt, wenn das effektive Besteuerungsniveau unter 15 % liegen sollte.
3. Sekundär-Ergänzungssteuer (SES): Die SES dient als Auffangregelung, wenn in einem Staat außerhalb Österreichs weder die PES noch die NES zur Anwendung kommt und die zu einer österreichischen Gruppe gehörende, in einem anderen Staat ansässige Geschäftseinheit unter 15 % besteuert ist.

Neben Österreich haben auch zahlreiche andere Staaten Säule 2 bereits im eigenen nationalen Recht verankert, wie etwa Deutschland, Kanada oder Vietnam. Diese Zahl wächst weiterhin stetig an.⁸ Auch hier sind die aktuellen Entwicklungen weiter zu beobachten.

2.1.5 Einordnung

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass in den vergangenen Jahren vieles in Bewegung gekommen ist und auch eine Anpassung der steuerlichen Systematik an die neuen technologischen Voraussetzungen begonnen hat. Das ist anzuerkennen; gerade unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen darf aber keinesfalls übersehen werden, dass es zahlreiche weitere Reformbedürfnisse gibt, um Wirtschaftswachstum im gegebenen nationalen und internationalen Umfeld zu ermöglichen und damit den österreichischen Wohlstand weiterhin abzusichern. Diese Reformen müssen vor dem Hintergrund der prekären budgetären Lage erfolgen, die sich nach den letzten Nationalratswahlen laufend zugespitzt hat.

⁸ OECD, Tax Policy Reforms 2024, 2024.

3

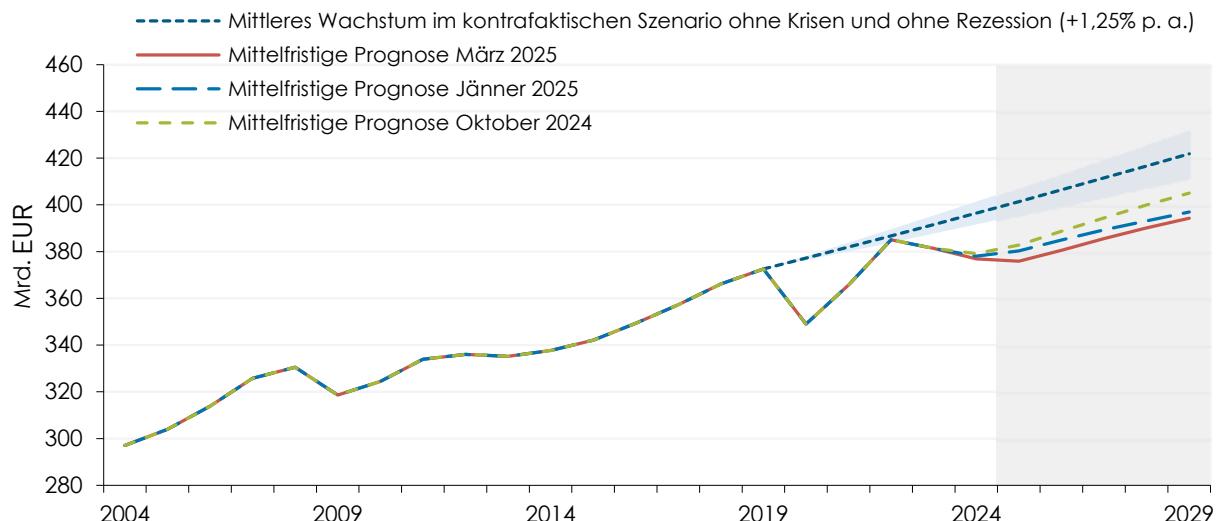
HANDLUNGSFELDER

Österreichs Bruttoinlandsprodukt schrumpfte 2024 um 0,7 % (nach -0,8 % 2023). Nach zwei Jahren Rezession dürfte Österreichs Wirtschaftsleistung im Jahr 2025 langsam auf den Wachstumspfad zurückkehren. In der Oktoberprognose des WIFO revidierte das Institut seine Wachstumserwartungen für 2025 leicht nach oben. Demnach sollte das reale BIP im Jahr 2025 wieder um 0,3 % und um 1,1 % im Jahr 2026 wachsen. Das gegenwärtige Konjunkturbild wird dabei weiterhin von der anhaltend schwachen Industriekonjunktur bestimmt.⁹ Zusätzlich ist diese verhaltene Prognose mit vielen Unsicherheiten

behaftet. Eine Verschärfung der geopolitischen Spannungen sowie protektionistische Tendenzen könnten die Konjunktur wieder zusätzlich belasten. Insbesondere in den derzeit volatilen politischen Beziehungen mit den USA, die weltweit wirtschaftliche Auswirkungen haben, schlummert Gefahrenpotential für die prognostizierte langsame Erholung. Aufgrund der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte sind auch umfassende wirtschaftspolitischen Impulse von öffentlicher Seite nicht zu erwarten.

⁹ WIFO-Konjunktur- und Arbeitsmarktprognose für Wien (Oktober 2025)

Dementsprechend gedämpft präsentiert sich auch die mittelfristige Prognose der Konjunkturentwicklung bis 2029:



Quelle: WIFO, Monatsberichte, 4/2025

Laut WIFO sind es besonders die Wettbewerbsnachteile, die das österreichische Wirtschaftswachstum bremsen. Dass Österreich in den letzten Jahren stark an Standortattraktivität verloren hat, wurde bereits in der Einleitung thematisiert. Hier sei erneut die wachstumsfeindliche Abgabenlast hervorzuheben, die auch von der OECD – neben der niedrigen Eigenkapitalquote – als Hauptproblem für Österreichs Wirtschaft genannt wird.¹⁰

Um den Standort und den damit verbundenen Wohlstand zu sichern, ist es zwingend notwendig, sich intensiv mit der Weiterentwicklung der maßgebenden Faktoren auseinanderzusetzen. Insbesondere darf trotz der erforderlichen Budgetsanierung nicht übersehen werden, dass viele der wirtschaftlichen Parameter direkt oder indirekt von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängen und es daher dennoch offensiver Maßnahmen bedarf, um das Wirtschaftswachstum wieder anzukurbeln.

Im Folgenden sollen wesentliche Bereiche in diesem Zusammenhang dargestellt werden.

3.1 UMFASSENDE STEUERVEREINFACHUNG UND BESSERE PLANBARKEIT

3.1.1 Steuervereinfachung

Das Thema Steuervereinfachung ist seit vielen Jahren fixer Bestandteil von politischen Absichtserklärungen. Am Beispiel der oft angekündigten und wieder in Vergessenheit geratenen Neukodifikation des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG), als zentrales Element einer Steuervereinfachung, ist erkennbar, wie schwierig die Umsetzung einer umfassenden Steuervereinfachung ist.

Sieht man von Vereinfachungen in Teilbereichen ab (insb die von der Wirtschaftskammer Wien angestrebte Pauschalierungsmöglichkeit für Kleinunternehmer), ist Österreich von der oft zitierten Steuerberechnung „auf einem Bierdeckel“ nach wie vor meilenweit entfernt.

In diesem Zusammenhang dürfen die verschiedenen Steuern keinesfalls isoliert diskutiert werden, sondern die Reform braucht einen ganzheitlichen, an den bestehenden Strukturdefiziten des österreichischen Abgabensystems anknüpfenden Ansatz.

¹⁰ OECD, Economic Surveys AUSTRIA, 2024.

Im Rahmen einer Neukodifizierung des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes, die zum wiederholten Male Aufnahme in das Regierungsprogramm gefunden hat, könnten zahlreiche Vereinfachungsschritte gesetzt werden, wie z. B.: Entrümpelung der Übergangsbestimmungen (§ 124b EStG beinhaltet inzwischen knapp 500 Übergangsbestimmungen), übersichtlicher Aufbau und verständlichere Formulierung des Gesetzestextes, Reduzierung der sieben Einkunftsarten etc.

In der Praxis gibt es zahlreiche Beispiele von gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, die einen zeit- und kostenintensiven Aufwand produzieren.

Besonders exemplarisch zeigt sich etwa der Reformbedarf im Bereich der Lohnverrechnung. Beispielhaft sind die mit der Lohnzahlung selbst verbundenen Abgaben, die an drei unterschiedliche Institutionen abzuliefern sind:

1. Einkommensteuer, Dienstgeberbeitrag (DB), Zuschlag zum DB (DZ) an das Finanzamt
2. Pensions-, Unfall-, Krankenversicherung und Mitarbeiterversorgung an die ÖGK
3. Kommunalabgaben (in Wien auch die U-Bahn-Steuer) an die Gemeinde

Dies verursacht einen erheblichen Zeit- und Resourcenaufwand, der insbesondere von Kleinbetrieben kaum zu bewältigen ist, bzw. hohe Kosten für die Hinzuziehung von Lohn- und Personalverrechnern.

Alle Inhalte für die erforderlichen Erklärungen sind aus dem Lohnzettel und dem Lohnkonto ausreichend ablesbar. Die gemeinsame Abfuhr der Kommunalsteuer mit den anderen Lohnabgaben und den Sozialversicherungsbeiträgen im Sinne eines One-Stop-Shops wäre sowohl eine erhebliche Erleichterung für die österreichischen Unternehmen als auch eine Entlastung für die Verwaltungsbehörden.

Fortschritte im Bereich der Steuervereinfachung wären auch ein Meilenstein für Österreich im intensiven internationalen Steuerstandortwettbewerb.

3.1.2 Steuerlogistik

Nachdrücklich gefordert werden müssen auch Verbesserungen bei der Steuerlogistik und der Berechenbarkeit und Verlässlichkeit des österreichischen Steuersystems insgesamt. Es darf nicht sein, dass bei Gesetzesänderungen die Umsetzungsvorschriften erst lange nach Inkrafttreten des zugrundeliegenden Gesetzes veröffentlicht werden und die Steuerpflichtigen bei der Anwendung der neuen Vorschriften vom Gesetzgeber im Stich gelassen werden.

Besonders augenscheinlich wurde die Problematik bei der überstürzten Einführung der Registrierkassenpflicht ab 2016, aber auch im Zuge der diversen Maßnahmen anlässlich der Coronahilfen.

Konsequent wiederaufzunehmen ist daher die 2018 erstmals praktizierte Vorgehensweise, steuerliche Änderungen nicht über das Jahr verteilt in mehreren Gesetzen, sondern – abgesehen von krisenhaften Situationen – einmalig durch ein Jahressteuergesetz durchzuführen.

Resümierend kann gefordert werden: Das österreichische Steuerrecht braucht mehr Planbarkeit.

3.2 SENKUNG DER LOHNNEBENKOSTEN

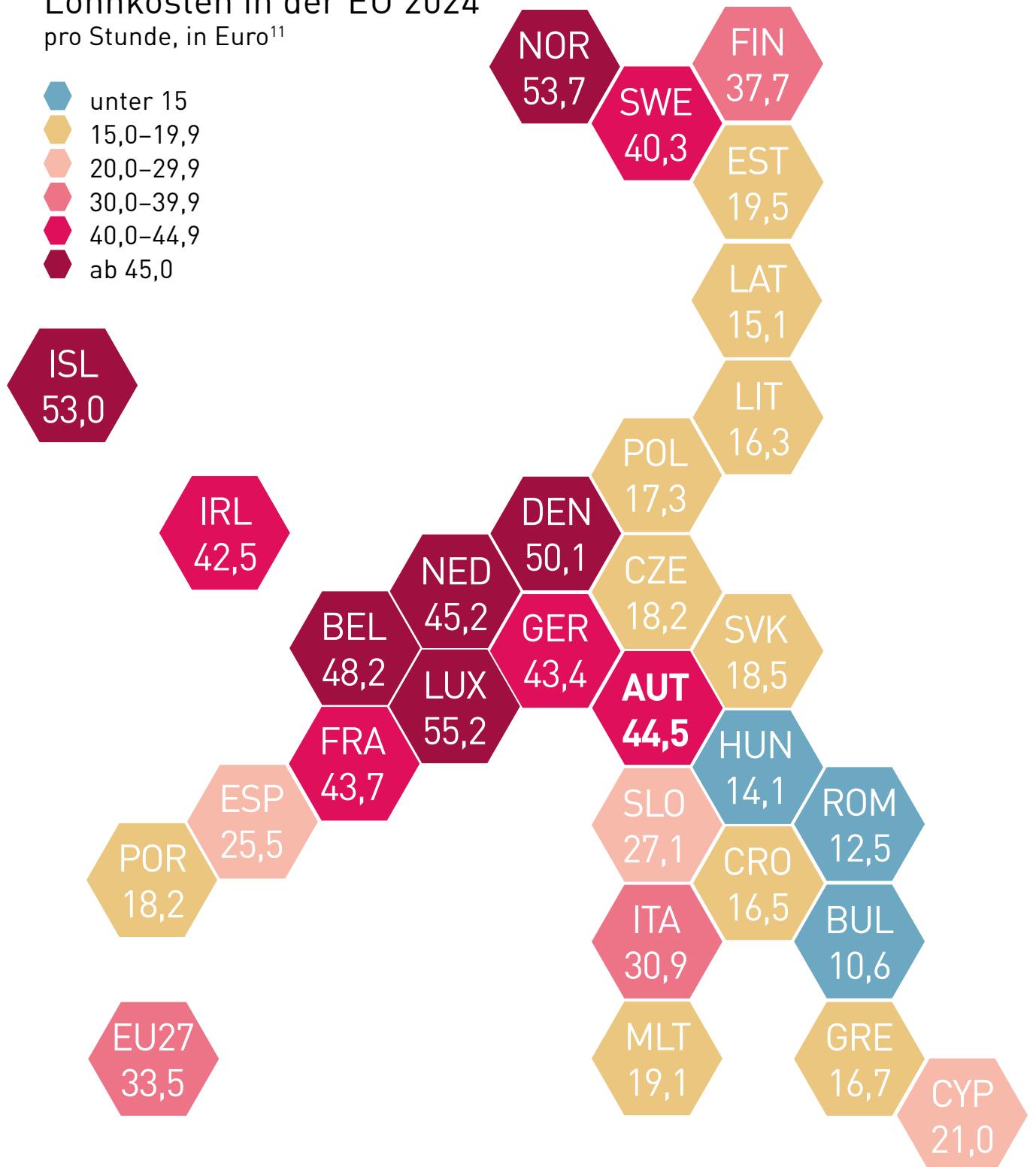
Die einkommensbezogenen Abgaben, die in der Regel als die Abgaben auf den Faktor Arbeit bezeichnet werden, haben in Österreich einen besonders ausgeprägten Stellenwert. Dazu gehören nicht nur die Lohn- und Einkommensteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge, sondern auch die Lohnnebenkosten. Als Folge wird Arbeit in kaum einem anderen Industrieland so stark besteuert wie in Österreich.

Vergleiche der Kosten einer Stunde Arbeit sehen Österreich traditionell seit vielen Jahren in den vorderen Bereichen. Auch die jüngste Erhebung der EU-Statistikbehörde Eurostat bestätigt diesen Befund. Die durchschnittlichen Arbeitskosten betrugen 2024 pro Stunde in Österreich 44,5 EUR. Der EU-Schnitt lag bei 33,5 EUR, und in der Eurozone kostete eine Arbeitsstunde im Durchschnitt 37,3 EUR. Am niedrigsten waren die Arbeitskosten in Bulgarien mit 10,6 EUR, am höchsten in Luxemburg mit 55,2 EUR pro Stunde.

Lohnkosten in der EU 2024

pro Stunde, in Euro¹¹

- unter 15
- 15,0–19,9
- 20,0–29,9
- 30,0–39,9
- 40,0–44,9
- ab 45,0



Quelle: Eurostat, 3/2025

¹¹ Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2): Industrie, Baugewerbe und Dienstleistungen (ohne Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung) Struktur der Arbeitskosten: Arbeitskosten für LCI (Arbeitnehmerentgelt plus Steuern minus Zuschüsse) Zeit: 2024.

Die bereits jahrelange politische Diskussion über eine Senkung der Kosten für den Faktor Arbeit hat aufgrund der verringerten Wettbewerbsfähigkeit Österreichs neue Brisanz erhalten. Erforderlich ist mehr denn je eine Entlastung je zum Abbau der Arbeitslosigkeit, zur Stärkung der Kaufkraft und zur Sicherung der Standortqualität im internationalen Vergleich. Ein erster Schritt könnte mit der Überführung der Finanzierung für allgemeine gesellschaftliche Aufgaben, wie sie mittels FLAF oder dem Wohnbauförderbetrag erfolgen, weg vom Faktor Arbeit gesetzt werden. Diese sollten über das Budget durch die Allgemeinheit finanziert werden und nicht die Lohnkosten verteueren.

3.2.1 Ausdehnung der NeuFÖG-Regelungen

Aufgrund des Neugründungs-Förderungsgesetzes (NeuFÖG) werden – neben anderen Befreiungen (z. B. Stempelgebühren) – folgende im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauffolgenden 35 Kalendermonaten anfallenden Lohnabgaben für beschäftigte DienstnehmerInnen nicht erhoben:

- Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF);
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung unbeschadet des Bestandes der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung;
- die in diesem Zeitraum für beschäftigte ArbeitnehmerInnen anfallende Kammerumlage und
- Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers/ der Dienstgeberin.

In den ersten 12 Monaten nach der Unternehmensgründung stehen diese Begünstigungen allen DienstnehmerInnen zu. Im zweiten bzw. dritten Jahr nach der Neugründung ist die Begünstigung nur noch für die ersten drei beschäftigten ArbeitnehmerInnen anwendbar.

Diese Begünstigungen könnten angesichts des anhaltend geringen Wirtschaftswachstums auf bestehende Unternehmen ausgeweitet werden. So könnte vorgesehen werden, Unternehmen unabhängig von ihrem Gründungszeitpunkt, wenn diese ab

einem bestimmten Stichtag erstmalig oder zusätzliche Arbeitskräfte beschäftigen, in den Genuss der NeuFÖG-Erleichterungen kommen zu lassen. Wirtschaftspolitisches Ziel ist, die Entwicklung von EPU zu Dienstgeberbetrieben zu unterstützen.

3.2.2 Dienstgeberbeitrag (DB), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ), Kommunalsteuer

Neben einer generellen Senkung der Lohnnebenkosten kann für diese Abgaben auch die Erweiterung bestehender Freibeträge in Betracht gezogen werden.

Die aktuellen Bestimmungen sehen eine Freigrenze vor: Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 1.460 EUR, so verringert sie sich um 1.095 EUR. Die Beträge von 1.095 und 1.460 EUR ergeben sich noch aus der Euro-Umrechnung und sind damit seit 1999 unverändert!

- 15.000 Schilling → 1.090 EUR + Erhöhung um 5 EUR = 1.095
- 20.000 Schilling → 1.453 EUR + Erhöhung um 7 EUR = 1.460

Durch eine Anhebung dieser Grenzen zumindest um die Inflation (rd. 50 %), könnten daher die Arbeitskosten für Kleinbetriebe gesenkt werden.

3.2.3 Wohnbauförderungsbeitrag

Die Widmung der Einnahmen aus dem Wohnbauförderbeitrag für die Wohnbauförderung wurde im Finanzausgleich 2009 aufgehoben. Seither wird das Geld vom Bund als normaler Ertragsanteil ausbezahlt.

Im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 erfolgte eine weitere Änderung: Der Wohnbauförderungsbeitrag wurde von einer Bundes- zu einer Landesabgabe. Die Festlegung der Tarifhöhe ist seit dem 1. Jänner 2018 den jeweiligen Landesgesetzgebungen (ohne Vorgabe einer Unter- oder Obergrenze) vorbehalten. Unterjährige oder rückwirkende Änderungen sind unzulässig. Wien hat allerdings angekündigt den Beitrag aufgrund der budgetären Lage ab 2026 auf 0,75 % zu erhöhen.

Offensichtlich wird damit die bestehende Gefahr, dass durch die fehlende Zweckwidmung Wohnbaumittel zum „Stopfen“ von Budgetlöchern oder für andere zweckfremde Maßnahmen herangezogen werden.

So keine zweckgemäße Verwendung der Mittel sichergestellt bzw. nachgewiesen werden kann, sollte eine Senkung der Beiträge erfolgen und damit ein Beitrag zur Lohnnebenkostensenkung geleistet werden. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht eine Wiedereinführung der Zweckwidmung vor, die Umsetzung bleibt abzuwarten.

3.2.4 Dienstgeberabgabe (U-Bahn-Steuer)

Die in den 1970er Jahren eingeführte und europaweit einzigartige U-Bahnsteuer (Wiener Dienstgeberabgabe) kostet die Wiener Unternehmen jährlich rund 70 Mio. EUR (eine massive Erhöhung trat mit 1. Juni 2012 in Kraft: von 72 Cent auf 2 EUR für jeden Dienstnehmer; dies stand zeitlich im Zusammenhang mit der Einführung der 365-Euro-Jahreskarte). Die Abgabe ist auch von jenen Unternehmen zu tragen, deren Standort keine U-Bahnabbindung aufweist und bei denen auch keine geplant ist. Die Abgabe erhöht die Lohnnebenkosten, ohne dass überhaupt ein Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern besteht. Vor allem beschäftigungsintensive Branchen sind davon betroffen. Diese regionale Extrasteuern erschwert die Schaffung neuer Arbeitsplätze massiv und sollte daher rasch abgeschafft werden.

3.3 STÄRKUNG DES EIGENKAPITALS IN ÖSTERREICH

Nach Ansicht der Wirtschaftskammer Wien können Schritte zur Stärkung des Eigenkapitals aus folgenden Maßnahmen bestehen:

3.3.1 Einführung eines Zinsenabzuges für das Eigenkapital

Noch immer ist aus rein steuerlicher Sicht die Aufnahme von Fremdkapital attraktiver als die Finanzierung mit Eigenkapital. Dies bestätigt auch eine Studie des Wirtschaftspolitischen Zentrums Wien und der Universität St. Gallen („Finanzplatz Österreich – Eine Strategie für Wachstum und Stabilität“, Stand Juli 2016). Demnach besteht das Problem darin, dass der Staat selbst das Eigenkapital steuerlich diskri-

miniert und dadurch einen Anreiz zur Überschuldung setzt. Dies dadurch, dass steuerlich ein Zinsenabzug für Fremdkapital besteht, während ein solcher für Eigenkapital nicht zugelassen ist.

Eine 2021 im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen von EcoAustria durchgeführte Studie hat die Eigenkapitalsituation in Österreich untersucht und bestätigt diese Ergebnisse.¹² 2022/23 betrug die Eigenkapitalquote von kleinen und mittleren Unternehmen ca. 36 % und hat sich somit im Vergleich zu 2021 kaum verändert.¹³ Im internationalen Vergleich ist der Fremdkapitalanteil österreichischer Unternehmen demnach hoch und liegt im oberen Drittel. Das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital ist in Österreich rund doppelt so hoch wie etwa in Schweden oder der Schweiz.

Das Steuerrecht ist ein wichtiger Hebel in diesem Zusammenhang. Die Studie schlägt eine fiktive Eigenkapitalverzinsung vor. Dabei wird ein fiktiver Zinssatz angenommen, der bei den Unternehmenssteuern dann als Betriebsausgabe in Abzug gebracht wird. Damit würde gelten, was für Fremdkapital schon jetzt gilt, indem Eigenkapital mit Fremdkapital zumindest steuerrechtlich gleichgestellt wird.

Der Aufbau von Eigenkapital könnte Unternehmen unabhängiger von den externen Effekten des Kapitalmarktes machen und dadurch stärken. Auch würden laut der genannten Studien die Standortattraktivität gefördert und starke Wachstumsimpulse ausgelöst werden.

Im Kontext der Präsentation der Studie von EcoAustria wurde die Umsetzung einer Eigenkapitalverzinsung im Zuge eines umfassenden Eigenkapitalpaketes durch den damaligen Finanzminister angekündigt. Wir fordern daher die tatsächliche Umsetzung des angekündigten Zinsenabzuges auch für Eigenkapital – dadurch wäre die Steuerneutralität der Finanzierung verwirklicht.

3.3.2 Nicht entnommene Gewinne begünstigen

Nicht entnommene Gewinne der Unternehmen sollen steuerlich freigestellt oder zumindest entlastet werden, um die Eigenkapitalintensität zu erhöhen.

Bei der Umsetzung dieser Neuregelung muss auf die Praktikabilität und Wirksamkeit geachtet werden.

¹² EcoAustria, Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals – Studie zu den Maßnahmen zur Stärkung von Eigenkapital mit speziellem Fokus auf steuerliche Absetzbarkeit von fiktiven Eigenkapitalzinsen, 5/2021.

¹³ BMAW, KMU im Fokus 2023, 1/2024.

Nicht als Vorbild dienen sollte das in den Jahren 2004 bis 2009 vorhandene Modell. Dieses war nur für nicht entnommene Gewinne bilanzierender natürlicher Personen anwendbar. Durch die hohe Komplexität und aufgrund der Gewinnbeschränkung auf 100.000 EUR pro Jahr war diese Regelung nicht effektiv.

3.3.3 Reform der Körperschaftsteuer

Die durch die Ökosoziale Steuerreform stattgefundene Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 24 und nunmehr 23 % war bereits dringend geboten. Zusätzlich zur nachteiligen Wirkung eines hohen Steuersatzes für die Eigenkapitalbildung ergibt sich daraus auch ein Standortnachteil. Eine Körperschaftsteuersenkung war daher dringend erforderlich, damit der Standort Österreich in puncto Wettbewerbsfähigkeit nicht vollständig ins Hintertreffen gerät. Der KöSt-Satz soll daher Richtung 20 % gesenkt werden. Die Signalwirkung, die vom KöSt-Satz ausgeht – von der Höhe des KöSt-Satzes wird auf die Attraktivität des gesamten steuerlichen Umfeldes geschlossen –, unterstreicht diese Forderung. Wie bereits oben dargelegt, verbessern die beiden im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform erfolgten Schritte zur Senkung der Körperschaftsteuer Österreichs Rang im internationalen Ranking, allerdings nur minimal. Weitere Schritte sind – sobald budgetär möglich – daher erforderlich.

3.3.4 Entfall der Mindest-Körperschaftsteuer

Bereits seit längerem wird die Abschaffung der Mindest-KöSt gefordert. Grundsätzlich sehen wir die durch die Reduzierung des Mindeststammkapitals für GmbHs auf 10.000 EUR bewirkte Senkung der Mindest-KöSt auf 500 EUR pro Jahr ab 2024 positiv. Dieser Effekt vermag aber an der Grundproblematik dieser Körperschaftsteuer nichts zu ändern. An dieser Stelle sei der Forderung nach einer gänzlichen Abschaffung neuerlich Nachdruck verliehen, da die Steuer bei Kapitalgesellschaften mit ohnehin keinem oder geringem Gewinn zu einer Erosion des Eigenkapitals führt.

3.3.5 Tarifreform

Eng in Zusammenhang mit dem Körperschaftsteuersatz steht auch die weitere Entwicklung des Steuertarifs in der Einkommensteuer. So sehr die bisherigen Senkungen und vor allem die Abschaffung der kalten Progression zu begrüßen sind (und diese, wie schon oben beschrieben, nicht budgetären Zwängen

zum Opfer fallen darf), ist auch zu beachten, dass die Abgabenquote insgesamt kaum sinkt. Es müssen daher weitere Senkungsschritte folgen, die insbesondere den Mittelstand stärken müssen. So sollte der Steuertarif von 34.513 bis 66.612 EUR (Werte 2025), der mit 40 % besteuert wird, ersatzlos gestrichen werden. Auch der 55 %ige Tarifzettel für Einkommen über eine Million ist zu hinterfragen, da er standortpolitisch ein kontraproduktives Signal für prospective internationale Investoren darstellt und ohne nennenswerte budgetäre Auswirkungen ist. Er sollte daher abgeschafft werden.

3.3.6 Steuerbegünstigung bei Aufdeckung stiller Reserven

Im Einkommensteuergesetz gibt es die Möglichkeit zur Steuerstundung im Zusammenhang mit der Aufdeckung stiller Reserven (stille Reserven sind der Unterschiedsbetrag zwischen den Veräußerungserlösen und den Buchwerten der veräußerten Wirtschaftsgüter). Da diese Regelung sehr restriktiv ist, ist eine Neuregelung hinsichtlich der Voraussetzungen und Übertragungsmöglichkeiten notwendig.

Derzeit ist eine Mindestbehaltezeit der veräußerten Wirtschaftsgüter von 7 bzw. 15 Jahren sowie eine Einschränkung der Übertragungsmöglichkeiten (z. B. körperlich auf körperlich, unkörperlich auf unkörperlich) vorgesehen. Für Kapitalgesellschaften, insbesondere GmbHs, ist eine derartige Übertragung derzeit überhaupt nicht möglich. Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf GmbHs ist daher dringend erforderlich.

Zusätzlich wäre eine weitere Erleichterung im Zusammenhang mit der Aufdeckung stiller Reserven wünschenswert. Dies könnte etwa durch die Möglichkeit einer gleichmäßigen Verteilung der aufgedeckten stillen Reserven auf mehrere Jahre oder durch die Anwendung des Hälftesteuersatzes erfolgen, um die steuerliche Belastung abzumildern und eine reinvestitionsfreundliche Gestaltung zu ermöglichen.

3.4 RECHTSFORMNEUTRALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Angesichts der unterschiedlichen Steuerbelastung bei Einkommensteuer (ESt) und Körperschaftsteuer (KöSt) fordern wir eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung.

Bei den Kapitalgesellschaften wird gemäß dem Trennungsprinzip das Unternehmen getrennt von den Einkünften der Person des Gesellschafters besteuert. Unabhängig von der Höhe des Gewinnes unterliegt es der Körperschaftsteuer (KöSt) in Form einer Flat Tax, die derzeit 23 % beträgt.

Werden Gewinne in der Folge an die Anteilsinhaber ausgeschüttet, werden zusätzlich 27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt) fällig.

Im Unterschied dazu wird bei einer natürlichen Person der Unternehmensgewinn nicht getrennt besteuert, sondern immer gemeinsam mit anderen Einkünften dieser Person. Die Besteuerung erfolgt auch unabhängig davon, ob der Gewinn aus dem Unternehmen entnommen oder in diesem belassen wird (z. B. um Investitionen zu finanzieren). Die Besteuerung erfolgt, anders als bei Kapitalgesellschaften, progressiv mit einem Freibetrag von 13.308 EUR (Wert 2025) und mit Grenzsteuersätzen von 20 % bis 55 %, abhängig von der Höhe des Einkommens. Bei hohen Gewinnen wäre es für einen Einzelunternehmer/eine Einzelunternehmerin daher unter Umständen steuerlich günstiger, das Unternehmen in eine GmbH umzutragen, um eine niedrigere Besteuerung durch die Flat Tax zu lukrieren. Allerdings sind Umgründungen mit sehr hohen Kosten verbunden.

Diese Kosten behindern daher die Wahl der optimalen Rechtsform und wären besser im Unternehmen investiert. Erforderlich ist daher eine Möglichkeit, im Rahmen der Einkommensteuer die Gewinne des Unternehmens getrennt vom übrigen Einkommen, wie bei den Kapitalgesellschaften, mit einem fixen Steuersatz von 23 % zu versteuern. Erst bei Gewinnentnahmen aus dem Unternehmen sollten wie bei der Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft entweder KESt oder die Steuer nach ESt-Tarif schlagend werden.

Damit können Unternehmen und Selbstständige auch ohne Wechsel der Rechtsform jene Besteuerungsform auswählen, die ihren unternehmerischen Zielsetzungen und Ertragslagen am besten entspricht. Wir fordern daher, dass die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für diese Betriebssteuer geschaffen werden.

3.5 VALORIZIERUNG VON PAUSCHAL- UND GRENZBETRÄGEN

Zahlenmäßig festgesetzte Beträge finden sich in der Mehrzahl der Steuergesetze. Der Regelungszweck solcher betraglicher Grenzen besteht in der Regel darin, bestimmte Konstellationen im steuerlichen Alltag nicht zusätzlich mit einem außerordentlichen steuerlichen Mehraufkommen zu belasten. Dies betrifft beispielsweise Kilometergelder, Diäten, Freibeträge bei Betriebsübergaben oder Betriebsausgabenpauschalierungen. Ein vor Jahren festgesetzter Fixbetrag kann diese Intentionen aber aufgrund der Inflation nach mehreren Jahren nicht mehr im gleichen Ausmaß erfüllen. Durch die Abschaffung der kalten Progression werden seit 2022 der Tarif und die mit diesem verbundenen Absetzbeträge als eine zentrale Komponente des Ertragssteuerrechtes zumindest im Ausmaß von zwei Dritteln der Inflation angepasst. Die Anpassung weiterer Beträge kann allerdings nur aufgrund des verbleibenden Drittels vorgenommen werden, das aufgrund der budgetären Situation derzeit ausgesetzt ist.

Auch wenn eine unmittelbare Umsetzung einer automatischen Anpassung vor dem Hintergrund der aktuellen Budgetnoten nicht zu erwarten ist (punktuelle Anpassungen z. B. für die Basispauschalierung wurden durch das Mittelstandspaket umgesetzt), könnte dies mittelfristig für eine weitere Entlastung sorgen bzw. den Vereinfachungszweck dieser Regelungen bewahren.

Folgende Fixbeträge kommen dafür beispielhaft infrage:

Einkommensteuer

| | |
|------------------------|--|
| § 4 Abs. 5 iVm § 26 | Kilometergeld (0,50 EUR/km) und Diäten (Taggeld 30 EUR, Nächtigungsgeld 17 EUR) – Werte ab 2025 |
| § 10 Abs. 1 | Gewinnfreibetrag für die ersten 33.000 EUR der Bemessungsgrundlage 15 % für die nächsten 145.000 EUR der Bemessungsgrundlage 13 % für die nächsten 175.000 EUR der Bemessungsgrundlage 7 % für die nächsten 230.000 EUR der Bemessungsgrundlage 4,5 %, insgesamt somit höchstens 46.400 EUR im Veranlagungsjahr (Die Erhöhung des Grundfreibetrages des Gewinnfreibetrages von 33.000 auf 50.000 EUR ab 2027 ist lt. Regierungsprogramm geplant, allerdings unter Budgetvorbehalt.) |
| § 17 Abs. 1 | Basispauschalierung 6 %, höchstens 13.200 EUR 12 %, höchstens 26.400 EUR bzw. Umsatzgrenze von 220.000 EUR (Ab 2025 hat die Regierung Erhöhungen zuerst auf 320.000 EUR bzw. 13,5 % und ab 2026 auf 420.000 EUR bzw. 15 % beschlossen.) |
| § 17 Abs. 3a Z 2 | Pauschalierung für KleinunternehmerInnen Umsätze bis 55.000 EUR (ab 2025) |
| § 17 Abs. 4 | Pauschalierung im Gastgewerbe Umsatzgrenze 400.000 EUR Drogistenpauschalierung Umsatzgrenze 700.000 EUR |
| § 20 Abs. 1 Z 2 lit. b | Angemessenheitsgrenze PKW 40.000 EUR (Anhebung der Grenze auf 55.000 EUR ab 2027 lt. Regierungsprogramm vorgesehen) |
| § 24 Abs. 4 | Steuerfreiheit Veräußerungsgewinne des ganzen Betriebes > 7.300 EUR (Der steuerliche Veräußerungsfreibetrag soll lt. Regierungsprogramm ab 1. Jänner 2027 von 7.300 auf 45.000 EUR angehoben werden.) |
| § 37 Abs. 5 Z 3 | Betriebsaufgabe, Einstellung der Erwerbstätigkeit mit anschließendem maximalen Umsatz < 22.000 EUR und Einkünften < 730 EUR (Erleichterungen für nachträgliche Tätigkeit bei Nutzung des „Hälftesteuersatzes“ im Regierungsprogramm angekündigt) |

Umsatzsteuer

| | |
|-----------------|---|
| § 6 Abs. 1 Z 27 | Kleinunternehmergegrenze 55.000 EUR (ab 2025) |
| § 14 Abs. 1 Z 1 | Vorsteuerpauschalierung 1,8 %, höchstens 5.760 EUR (Wert 2025), 7.560 EUR (Wert 2026) |
| § 17 Abs. 2 Z 2 | Sollbesteuerung ab Überschreiten von 110.000 EUR (z. B. V+V) |
| § 21 Abs. 2 | Abgabe einer monatlichen UVA, wenn Umsatz > 100.000 EUR |
| § 21 Abs. 6 | Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung, wenn Umsatz > 55.000 EUR |

3.6 ATTRAKTIVE STEUERLICHE INVESTITIONSANREIZE

Steuerliche Rahmenbedingungen sind für Standort- und Investitionsentscheidungen von besonderer Bedeutung. Die österreichischen Unternehmen stehen im intensiven Wettbewerb, und nur ein attraktiver Standort Österreich sichert weitere Investitionen, insbesondere solche für den technologischen Fortschritt und die Verbesserung der Arbeitsproduktivität und damit Wachstum und Beschäftigung.

3.6.1 Investitionsfreibetrag

Die Wiedereinführung des Investitionsfreibetrages in Höhe von 10 % bzw 15 % für Wirtschaftsgüter im Bereich Ökologisierung durch die Ökosoziale Steuerreform ist als positives Signal zu werten. Um die Investitionstätigkeit nach den krisenhaften Entwicklungen der letzten Jahre wieder anzukurbeln, sollte der Anwendungsbereich des IFB rasch ausgeweitet werden.

Der Investitionsfreibetrag steht bei einer pauschalen Gewinnermittlung nach § 17 EStG oder einer darauf gestützten Pauschalierungsverordnung nicht zu. Dies ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar:

- Die Abschreibungen werden durch den Investitionsfreibetrag nicht berührt (§ 11 Abs. 1 Z 3), insofern besteht keine Folgewirkung des IFB auf die weitere Gewinnermittlung, weshalb auch die Abpauschalierung der AfA nicht schaden sollte.
- Bei jenen Pauschalierungen, bei denen die Abschreibung zusätzlich zur Pauschale geltend gemacht werden kann (z. B. beim Grundpauschale der Gastgewerbe pauschalierung), ist die Verwehrung des Investitionsfreibetrages überhaupt nicht mehr schlüssig.
- Die Investitionsprämie, die als Vorlage für den neuen IFB genannt wurde, sah keine derartige Einschränkung vor.
- Auch vor dem Hintergrund der beabsichtigten Lenkungseffekte (Steigerung von Investitionen, daraus resultierende Wachstumseffekte und Arbeitsplatzschaffung) ist der Ausschluss von großen Teilen der Unternehmen nicht sinnvoll.

Der IFB sollte daher jedenfalls allen Unternehmen unabhängig von der Gewinnermittlungsart offenstehen.

Weiters sind Verluste, die durch die Geltendmachung des Investitionsfreibetrages entstehen, als sogenannte „Wartetastenverluste“ ausgestaltet, was bedeutet, dass solche Verluste weder ausgleichs- noch vortragsfähig sind und erst mit späteren Gewinnen aus demselben Betrieb steuermindernd verrechnet werden können. Dies stellt unseres Erachtens eine Einschränkung dar, die die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages und damit die Ankurbelung der Investitionstätigkeit mindert und einen nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand produziert. Daher wäre die Ausgleichs- und Vortragsfähigkeit wünschenswert.

Investitionsentscheidungen sollten nicht von steuerlichen Vorgaben abhängen. Deshalb wäre eine Regelung sinnvoll, die einen Vortrag eines nicht ausgeschöpften IFB in Folgejahren ermöglicht. Das heißt: Wird der maximale Betrag eines Jahres nicht zur Gänze ausgeschöpft, sollte der Restbetrag im Folgejahr zur Verfügung stehen.

Last but not least müssen auch die Höhe und der Höchstbetrag selbst hinterfragt werden. Um auch Investitionen anzustoßen, deren Notwendigkeit sich z. B. aus dem strukturellen Wandel bei der Energieversorgung von Produktionsbetrieben ergibt, sollte die Grenze von 1 Mio. EUR zumindest temporär auf 10 Mio. EUR erhöht werden. Hinsichtlich der Prozentsätze wurde zumindest eine temporäre Erhöhung auf 20 % bzw. 22 % im Zeitraum 1. November 2025 bis 31.12.2026 beschlossen. Dies ist zu begrüßen, wiewohl die zeitliche Begrenzung angesichts der Bedeutung der Investitionstätigkeit für den Wirtschaftsstandort entfallen sollte.

3.6.2 Investitionszuwachsprämie

Die Investitionszuwachsprämie wurde als temporäre steuerliche Maßnahme in den Jahren 2002–2004 eingeführt, um Unternehmensinvestitionen in Österreich zu fördern und die Wirtschaftstätigkeit zu steigern. Die Eckpunkte der Investitionszuwachsprämie stellte sich wie folgt dar:

- **Zweck der Prämie:** Die Prämie sollte einen Anreiz für Unternehmen schaffen, ihre Investitionen im Vergleich zur Vergangenheit zu erhöhen und somit die konjunkturelle Lage zu verbessern.
- **Höhe und Zeitraum:** Die Prämie betrug 10 % des Investitionszuwachses und galt für die Jahre 2002 bis 2004.
- **Berechnung des Investitionszuwachses:** Der Investitionszuwachs wurde als Differenz zwischen den Anschaffungskosten prämienbegünstigter Wirtschaftsgüter und dem Durchschnitt der Anschaffungskosten der letzten drei Jahre ermittelt.
- **Prämienbegünstigte Wirtschaftsgüter:** Die Prämie galt für ungebrauchte körperliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, ausgenommen Gebäude, geringwertige Wirtschaftsgüter und bestimmte Fahrzeuge.
- für Gewinne zwischen 33.000 und 178.000 EUR auf 13 %
- für Gewinne zwischen 178.000 und 353.000 EUR auf 7 %
- für Gewinne zwischen 353.000 und 583.000 EUR auf 4,5 %

Überschreitet die Bemessungsgrundlage die Höhe von 583.000 EUR, kann für den darüber hinausgehenden Gewinn kein Gewinnfreibetrag mehr geltend gemacht werden. Durch die Prozentstaffelung ergibt sich ab der Veranlagung 2025 ein Maximalausmaß von 46.400 EUR.

Eine umfassende Investitionsförderung bedingt unseres Erachtens auch die Wiedereinführung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Form. Dieser sah vor, dass von natürlichen Personen ein Gewinnfreibetrag von bis zu 13 % des Gewinnes (insgesamt jedoch höchstens 100.000 EUR im Veranlagungsjahr) gewinnmindernd geltend gemacht werden konnte. Dies entsprach einem maximal begünstigungsfähigen Gewinn von 769.230 EUR. Dagegen steht der Gewinnfreibetrag im Jahr 2025 – wie oben erläutert – nur für Gewinne bis 583.000 EUR zu. Im Regierungsprogramm der derzeitigen Bundesregierung soll ab 1. Jänner 2027 der Grundfreibetrag dauerhaft von 33.000 auf 50.000 EUR angehoben werden.

3.6.3 Gewinnfreibetrag

Mit der Ökosozialen Steuerreform wurde der Prozentsatz für den Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages von 13 auf 15 % ab der Veranlagung 2022 erhöht. Der maximale Gewinnfreibetrag stieg damit von 3.900 auf 4.500 EUR an. Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 kam es zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages auf 33.000 EUR, womit der maximale Gewinnfreibetrag auf 4.950 EUR anstieg. Dies war ausdrücklich zu begrüßen, da dieser Gewinnfreibetrag ohne weitere Nachweise allen Unternehmen, die einen entsprechenden Gewinn aufweisen, automatisch zugutekommt.

Allerdings sehen die Bestimmungen zum Gewinnfreibetrag seit 31. Dezember 2012 Beschränkungen des Prozentsatzmaßes für höhere Gewinne vor. Demnach steht für Gewinne über 33.000 EUR die Nutzung des Gewinnfreibetrages nur bei gleichzeitiger Investition in bestimmte Wirtschaftsgüter zu, zusätzlich wird dieser investitionsbedingte Gewinnfreibetrag jedoch aufgrund einer Staffelung stark eingeschränkt. Dabei kommt es zu folgender Reduktion des Prozentsatzes:

3.6.4 Absetzung für Abnutzung (AfA)

Durch die Einführung der degressiven Abschreibung (30 %) im Wesentlichen für neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und die Erhöhung des Betrages für die sofortige Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern auf 1.000 EUR, wurden in der jüngeren Vergangenheit wichtige WKW-Forderungen umgesetzt. Dies bedeutet eine erhebliche Senkung der Verwaltungslasten für Unternehmen und eine Verbesserung von deren Liquidität.

Auch bei betrieblich genutzten Gebäuden, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, wurde durch die Einführung der beschleu-

nigten AfA eine Verbesserung erreicht. Die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten beträgt höchstens das Dreifache des normalerweise anwendbaren Prozentsatzes (7,5 %), im darauffolgenden Jahr das Zweifache (normalerweise 5 %). Ab dem zweitfolgenden Jahr beträgt die Bemessung der AfA wieder das „normale“ Ausmaß von 2,5 %.

Seit dem Bau- und Wohnpaket 2024 besteht für Wohngebäude, die zwischen 31. Dezember 2023 und 1. Jänner 2027 fertiggestellt werden und dem „Klimaaktiv Bronze-Standard“ entsprechen, eine weitere Ausnahme: Für diese Gebäude kann der dreifache Wert des gesetzlichen Abschreibungssatzes (4,5 %) für die ersten 3 Jahre nach der Fertigstellung gewählt werden.

Dennoch sind insbesondere bei der Abschreibung von Gebäuden in einem weiteren Schritt kürzere Abschreibungsdauern vorzusehen. Grundsätzlich beträgt der AfA-Satz – abgesehen von der AfA von 1,5 % für Gebäude, die für Wohnzwecke überlassen werden – 2,5 %. Dies entspricht einer Nutzungsdauer von 40 Jahren!

Auch wenn durch die beschleunigte AfA grundsätzlich eine Verkürzung auf 37 Jahre möglich ist, ist diese Abschreibungsdauer immer noch extrem lang und in unserer schnelllebigen Zeit nicht mehr gerechtfertigt; man denke nur an Investitionen im Bereich der Hotellerie, bei denen eine Nutzungsdauer von 37 Jahren völlig an der Realität vorbeigeht. Im Regierungsprogramm sind immerhin eine Evaluierung und Prüfung der Abschreibungsdauern vorgesehen und wird eine allfällige Anpassung in Aussicht gestellt, dies muss dringend erfolgen.

3.6.5 Abschreibung Beteiligungen

Der derzeitige Abschreibungszeitraum für Beteiligungen beträgt 7 Jahre und erscheint, insbesondere bei Verlusten aus Wagniskapital, als zu lange und investitionshemmend. In Ergänzung zu den bereits in den Vorpunkten skizzierten Maßnahmen zur Mobilisierung von Sparguthaben für den Wirtschaftsstandort, sollte zumindest für Beteiligungen an Start-ups die Möglichkeit einer sofortigen Absetzung als Wahlrecht möglich sein.

3.7 ERLEICHTERUNGEN BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE BZW. -AUFGABE

Bis ins Jahr 2032 stehen ca 12.000 Unternehmen mit rund 180.000 unselbstständig Beschäftigten vor der Herausforderung, die Unternehmensübergabe bzw. -nachfolge zu meistern.¹⁴

Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes erzielt werden, sind steuerpflichtig, so weit sie den Freibetrag von 7.300 EUR (für das ganze Unternehmen) übersteigen. Dieser Freibetrag ist seit vielen Jahren unverändert. Der Steuerpflichtige kann wahlweise statt des Freibetrages auch die gleichmäßige Verteilung des Gewinnes auf drei Veranlagungszeiträume oder den halben Durchschnittssteuersatz beantragen. Die Anwendung der beiden letzten Begünstigungen ist allerdings an verschiedene Voraussetzungen gebunden (z. B. Altersgrenze, Mindestbetriebsdauer von 7 Jahren).

Dringend erforderlich sind daher Maßnahmen, die dafür sorgen, dass Betriebsübergaben nicht an steuerlichen Folgen scheitern. Überfällig ist daher die Erhöhung des Freibetrages von derzeit 7.300 EUR zumindest auf 45.000 EUR (diese Erhöhung ist im Regierungsprogramm angekündigt). Des Weiteren sollte eine Verlängerung des Gewinnverteilungszeitraumes von 3 auf 5 Jahre vorgenommen werden.

Notwendig wäre auch der Entfall der 7-Jahresfrist als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befreiungen, da das Ziel einer Übernahme und Weiterführung eines funktionierenden Unternehmens in keinem Zusammenhang mit seiner bisherigen Betriebszeit steht.

Auch bei unentgeltlichen Betriebsübergaben innerhalb der Familie steht das Ziel der Weiterführung funktionierender Unternehmen im Vordergrund. Die wirtschaftlich ohnehin kritische Phase des Überganges darf nicht zusätzlich durch Steuer- und Abgabenverpflichtungen belastet werden. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der anstehenden Betriebsübergaben muss auch weiterhin sichergestellt werden, dass Unternehmensnachfolgen letztendlich

¹⁴ Wirtschaftsbund Wien, Übernahme als gute Alternative zu Neugründung, 11/2023.



© Oleksandr | stock.adobe.com

nicht scheitern und Arbeitsplätze möglichst nicht verloren gehen.

Neben der Erhöhung des Veräußerungsfreibetrages soll laut Regierungsprogramm bei Nutzung des „Hälftesteuersatzes“ das Berufsverbot entfallen, was zu begrüßen wäre.

3.8 BESEITIGUNG DER STEUERLICHEN DISKRIMINIERUNG VON BETRIEBLICH GENUTZTEN PKWS

3.8.1 Abschreibung

Seit 1996 ist eine gesetzlich festgelegte 8-jährige (!) Mindestnutzungsdauer für Personen- und Kombinationskraftwagen zu beachten. Diese Nutzungsdauer ist auch bei geleasten Fahrzeugen zu berücksichtigen und gilt auch für ausschließlich elektrisch betriebene PKWs und Kombis. Nur für Elektroautos, die ab dem 1. Juli 2020 angeschafft werden, ist gemäß dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 eine degressive Abschreibung möglich.

Dass eine Nutzungsdauer von 8 Jahren nicht der Realität entspricht, war dem Gesetzgeber von Anfang an klar. In den Einkommensteuerrichtlinien wird darauf hingewiesen, dass diese Steuervorschrift keine Auswirkung auf die Unternehmensbilanz hat, sondern in dieser sehr wohl die realistische Nutzungsdauer anzusetzen ist. UnternehmerInnen, die lediglich eine Steuerbilanz erstellen, haben darin gesetzlich ver-

ordnete Wertansätze, die nicht den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit entsprechen. Sie stellen sich reicher dar, als sie tatsächlich sind.

Die Dauer der Abschreibung muss sich daher auch für Steuerzwecke wieder nach dem jeweiligen tatsächlichen Verschleiß des Fahrzeugs im Unternehmen richten, und zwar unabhängig von der Antriebsart. Die Stärkung der E-Mobilität in diesem Bereich ergibt sich ohnehin aufgrund der sonstigen steuerlichen Begünstigungen für solche Fahrzeuge. Weiters ist eine realistische Nutzungsdauer insoweit auch für konventionelle Antriebe wünschenswert, als das Entwickeln umfassender praxistauglicher Alternativen (Reichweite, Ladeinfrastruktur) in vielen Bereichen noch zumindest einen Lebenszyklus eines Kfz von zumindest 5 Jahren benötigen wird.

3.8.2 Vorsteuerabzug

Ein Unternehmer/Eine Unternehmerin kann sich grundsätzlich die von anderen UnternehmerInnen an ihn/sie in einer ordnungsgemäßen Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer (Vorsteuer) vom Finanzamt zurückholen. Es muss sich dabei aber um Lieferungen oder Leistungen handeln, die für unternehmerische und nicht für private Zwecke ausgeführt worden sind. Der Gesetzgeber hat sich aber im Zusammenhang mit PKWs im Bereich der Umsatzsteuer eine gesetzliche Fiktion einfallen lassen. Diese besagt, dass ein Unternehmer/eine Unternehmerin alle Ausgaben im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen nicht im unternehmerischen, sondern im privaten Bereich tätig.

Die Vorsteuer kann, auch bei einer gänzlich betrieblichen Verwendung, nicht vom Finanzamt zurückgeholt werden. Der Unternehmer wird wie ein Konsument behandelt. Die Umsatzsteuer ist ein Kostenfaktor. Dies betrifft die Anschaffung eines Fahrzeuges ebenso wie die laufenden Betriebsausgaben. Auch hier besteht eine Ausnahme für elektrisch angetriebene Fahrzeuge, die aufgrund der noch nicht vollständig vorhandenen Praxistauglichkeit der E-Mobilität nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges ist in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. So ist in manchen Staaten ein Vorsteuerabzug zur Gänze möglich, während er in anderen Staaten zumindest teilweise möglich ist (ca. 50–60 %). Schon um Wettbewerbsgleichheit zu schaffen, muss bei betrieblicher Nutzung eines PKW, unabhängig von der Antriebsart, ein Vorsteuerabzug möglich sein.

3.8.3 Erhöhung der Angemessenheitsgrenze auf 65.000 EUR

Die Angemessenheitsgrenze (die sogenannte „Luxustangente“) stellt eine gesetzlich vorgeschriebene Grenze dar, die – wenn sie überschritten wird – dazu führt, dass die von den Anschaffungskosten abhängigen Aufwendungen, wie insbesondere die Absetzung für Abnutzung, aber auch die Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung des Fahrzeugs und die Ausgaben für die Vollkaskoversicherung, im entsprechenden Ausmaß zu kürzen sind. Die Grenze ist auch für die steuerliche Begünstigung von E-Fahrzeugen relevant. Die Angemessenheitsgrenze liegt seit 2005 unverändert bei 40.000 EUR. Wir fordern, dass die Angemessenheitsgrenze zumindest auf 65.000 EUR erhöht wird, um wenigstens die Teuerungsrate zu kompensieren.

Die Bundesregierung bekennt sich – unter Budgetvorbehalt – zu einer Anhebung in Richtung 65.000 EUR. In einem ersten Schritt soll ab 2027 eine Anhebung auf 55.000 EUR vorgenommen werden.

3.8.4 Privatnutzung von E-Autos durch Einzelunternehmer und Personengesellschafter

Dienstnehmer:innen, die von ihrem Dienstgeber/ihrer Dienstgeberin ein Fahrzeug mit einem CO₂-Ausstoß von null – wie Elektrofahrzeuge, Fahrräder, E-Krafträder wie z. B. E-Bikes, E-Mofas, E-Squads und E-Roller – auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellt bekommen, sind vom Sachbezug gänzlich befreit (gilt nicht für Hybridfahrzeuge und E-Fahrzeuge mit Range Extender).

Für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer (GS-GF), die mehr als 25 % am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft halten, hat der Gesetzgeber in § 22 Z 2 letzter Satz EStG den Bundesminister für Finanzen (BM) ermächtigt, die Höhe des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs mit Verordnung festzulegen sowie in der Verordnung im Interesse ökologischer Zielsetzungen Ermäßigungen und Befreiungen vorzusehen. Diese VO-Ermächtigung wurde durch den BM ausgeübt.

Die Verordnung sieht vor, dass die Ermittlung des Vorteils für die private Nutzung des zur Verfügung gestellten PKW für den GS-GF auch anhand der Sachbezugswertverordnung für Dienstnehmer erfolgt und die Befreiung damit auch bei der Nutzung von E-Autos anwendbar ist (VO zur Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern – 2018). Für Einzelunternehmer sowie Gesellschafter von Personengesellschaften sind jedoch keine vergleichbaren Bestimmungen vorgesehen. Die Nutzung eines im Betriebsvermögen befindlichen PKW stellt eine Nutzungsentnahme dar, das heißt, die Kosten aufgrund dieser privaten Nutzung können steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Um den Einzelunternehmer sowie Gesellschafter einer Personengesellschaft mit Dienstnehmern oder GS-GF gleichzustellen, müsste eine Gesetzesände-

rung durchgeführt werden. Denkbar wäre z. B. die Einführung einer steuerfreien Nutzungsentnahme für E-Autos bei sämtlichen Gewinnermittlungsarten (§ 4 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und § 5 EStG) durch eine Verordnungsermächtigung ähnlich jener für den GS-GF (Verordnungsermächtigung, um im Interesse ökologischer Zielsetzungen Ermäßigungen und Befreiungen für Nutzungsentnahmen vorsehen zu können). Durch einen vollumfänglichen Verweis auf die Sachbezugswerteverordnung wäre eine Gleichstellung hergestellt.

3.9 WAGNISKAPITAL – FONDSSTANDORT WIEN

Aktive Wagnisfinanzierung verhilft Start-ups zu mehr Wachstum und stärkt Innovation und Wertschöpfung in der Gesamtwirtschaft.

In Österreich ist das Angebot an Venture Capital (VC) und Private Equity (PE) im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich, obwohl es eine wichtige Rolle für Unternehmen spielt – es ermöglicht mehr Innovationen, mehr Beschäftigung, mehr Investitionen. Im IMD-Ranking des Venture Capital hält Österreich 2024 Rang 43 von 67 verglichenen Ländern. Auch die Verabschiedung des Wagniskapitalfondsgesetzes hat daran derzeit noch nichts geändert, da der Anwendungsbereich im Rahmen des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) sehr eng scheint.

In Österreich ist Wien das Zentrum der Risikokapitalfinanzierung. Wenn es gelingt, Wien auch international als Hub zu etablieren, profitieren der Standort Wien sowie das Umland überproportional – weitere Unternehmen siedeln sich an, eine spezialisierte Dienstleister-Landschaft entwickelt sich (Agglomerationseffekt). Das hat positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft in Österreich insgesamt.

Damit ein Hub in Wien entstehen kann, braucht Österreich neben einer günstigeren Besteuerung von Körperschaften (Kapitalgesellschaften) auch Verbesserungen bei der Besteuerung von Kapitaleinkommen sowie Klarheit und Planbarkeit bei der Besteuerung von carried interest (= Gewinnbeteiligung des Managements einer PE-Gesellschaft, wenn eine Mindestrendite überschritten wird) und Mitarbeiterbeteiligungen.

Ergänzend erforderlich sind eine Reform des Gesellschaftsrechtes und die Etablierung eines Dachfonds, der in erfolgversprechende Start-ups investiert und das Know-how damit im Land hält.

Als Best-Practice-Beispiele können Luxemburg und Dänemark dienen: Luxemburg verweist auf ein attraktives Steuersystem sowie die gut geeignete Gesellschaftsform SICAR. In Dänemark wurde „für Unternehmen, die sich DK nicht entgehen lassen darf“, ein staatlich unterstützter Wachstumsfonds etabliert. Der Danks Vækstkapital investiert – anders als die Wagniskapitalfonds – als Dachfonds selbst in eine Vielzahl von Fonds und reduziert somit das Risiko für die Investoren.¹⁵

Laut einer Studie der EcoAustria¹⁶ würde eine erfolgreiche Umsetzung ein höheres BIP (+0,9 %) und eine knapp 4 Mrd. EUR höhere Wertschöpfung erwarten lassen. Zusätzlich ist mit positiven Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitslosen (Arbeitslosenrate sinkt um 0,11 %), mit um 0,6 % höheren Löhnen und mit jährlich 10.000 Arbeitsplätzen mehr – davon mehr als 50 % des Effektes in Wien – zu rechnen.

Wien sollte deshalb seine besondere geographische Lage nutzen und sich als Fondsstandort insbesondere für die Länder in CEE anbieten.¹⁷

¹⁵ Siehe z. B. Für Wien Nr. 29, Fondsstandort Wien.

¹⁶ EcoAustria, Effekte von Venture Capital und Private Equity Fonds in Österreich, 8/2021.

¹⁷ Ein umfangreiches Maßnahmenpaket dazu hat die Wirtschaftskammer Wien, gemeinsam mit EcoAustria und der AVCO (Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation) erarbeitet. Für Wien Nr. 29: Fondsstandort Wien – Effekte von Private Equity und Venture Capital in Österreich.

3.10 Besteuerung von Kapitalvermögen

In engem Zusammenhang sowohl mit der Eigenkapitalbildung als auch mit der Wagniskapitalaufbringung stehen die Besteuerungsregeln für Kapitalvermögen bzw. das Vorhandensein eines funktionierenden und bereits aufgestellten Kapitalmarktes im Allgemeinen. Ein hoch entwickelter Kapitalmarkt hat starke positive Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft eines Landes. Er sorgt für eine rasche, ausreichende und sichere Versorgung von Unternehmen, Banken sowie des Staates mit finanziellen Mitteln und bietet für Unternehmen unterschiedlicher Größe eine Vielzahl von Finanzierungsquellen, um Wachstum und Innovationen zu schaffen sowie die Finanzierungsstruktur zu diversifizieren. Damit ist er eine wesentliche Voraussetzung für mehr Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung.

Langfristige Investitionen in den Kapitalmarkt bieten privaten Haushalten, trotz Kursschwankungen, die Möglichkeit zur Vorsorge und zum Vermögensaufbau. Nur 21 % der Österreicher halten derzeit Aktien, rund 56 % parken ihr Vermögen lieber auf Sparbüchern und Sparkonten.¹⁸ Diese Prozentsätze sind ein Indiz für den großen Respekt, den die österreichischen AnlegerInnen dem heimischen Finanzmarkt entgegenbringen. Aufgrund der Inflation wird das Vermögen auf Sparbüchern weniger wert, auf der anderen Seite würde es für Investitionen in Unternehmen benötigt und die Chance auf eine Wertsteigerung beinhalten, die zumindest die Inflation abdeckt.

Erforderlich sind daher auch steuerliche Anreize für Privatpersonen, um in heimische Unternehmen zu investieren.

- Rückführung der KESt von derzeit 27,5 % auf frühere 25 %, um die Diskriminierung der Kapitalerträge im Vergleich zu Bankzinsen auf Spar- und Girokonten aufzuheben

- Beteiligungsfreibetrag in Höhe von 100.000 EUR für Privatpersonen, die für heimische Unternehmen als Eigenkapitalgeber frisches Risikokapital zur Verfügung stellen; absetzbar in 5 Jahren, je 20.000 EUR pro Jahr.
- Eine staatliche Garantie in Form einer „kleinen Einlagensicherung“ in Höhe von bis zu 50.000 EUR und 30 % auf Wert- und Beteiligungspapiere von Unternehmen für Privatpersonen, die mit ihrem Sparkapital investieren. Richtig aufgesetzt, führt diese Einlagensicherung auch aus budgetärer Sicht zu keiner Belastung, wie das folgende Beispiel zeigt:

Geht man von einer Investitionssumme von 50.000 EUR aus, für die der Staat mit 30 % haftet, ergibt sich eine Haftung von 15.000 EUR pro Investor. Angenommen wird, dass durchschnittlich 5 % der Wertpapierbeteiligung zur Gänze ausfallen.

Bei 20.000 Investoren mit je 50.000 EUR ergibt sich eine Gesamtinvestition von 1 Mrd. EUR an zusätzlichem Eigenkapital. Geht man von 5 % Totalausfällen aus, verursachen diese einen Schaden von 50 Mio. EUR, für die der Staat im Rahmen der 30 %igen Garantie dann 15 Mio. EUR ausschütten muss.

Bei einer 5 %igen Dividende der erfolgreichen Beteiligungen erhält der Staat bei der von uns geforderten 25 %igen Kapitalertragsteuer jährlich rund 12 Mio. EUR – womit binnen eines Jahres bereits fast die gesamte ausbezahlte Garantiesumme refinanziert ist.

- Steuerbefreiung auf Erträge von Unternehmensanleihen bis zu einem Investitionsbetrag von 100.000 EUR, um das Interesse Privater an risikoreicherem Fremdkapitalengagement anzukurbeln. Eine solche Befreiung würde einen großen Hebel bei der Mobilisierung privater Sparguthaben für die heimische Wirtschaft bedeuten:

¹⁸ Profil, Warum das Sparbuch noch immer beliebt ist, 10/2024.

Wenn 10.000 Personen je 100.000 EUR investieren, dann steht 1 Mrd. EUR zusätzliches Fremdkapital zur Verfügung.

Eine Fremdkapitalverzinsung von 4 % bei einer Milliarde an Investitionen ergibt 40 Mio. EUR, die von der KESt (derzeit 27,5 %) befreit sind. Somit entgehen dem Staat jährlich 11 Mio. EUR an Steuereinnahmen für eine Milliarde zusätzlichem Fremdkapital, das von den Unternehmen für Investitionen und somit für zusätzliche Arbeitsplätze und zusätzliche Gewinne investiert werden kann.

- Zum Punkt Wiedereinführung einer (1-jährigen) Spekulationsfrist mit dem Ziel, dass die KESt für langfristige Investments entfällt, gab es von der letzten Regierung eindeutige Absichtserklärungen (siehe z. B. „Brunner wirbt für sein Vorsorgedepot“, Der Standard vom 11. Jänner 2024). Ob sich die aktuelle Regierung im Rahmen ihrer Pensionssicherungsmaßnahmen dieser Absicht anschließt, bleibt abzuwarten. Durch die begünstigte Langfristigkeit solcher Investitionen profitieren sowohl Unternehmen als auch Anleger.
- Auch die Geltendmachung von Verlusten aus Kapitalbeteiligungen sollte neu geregelt werden. Derzeit ist es in Österreich bei der Kapitalertragsteuer nur möglich, Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen mit Überschüssen aus gleichartigen Kapitalvermögen auszugleichen. Ein Ausgleich von Verlusten aus Aktienvermögen mit Zinsen auf Spareinlagen oder gar mit anderen Einkunftsarten (z. B. Lohneinkommen) ist aufgrund der geltenden Rechtslage nicht möglich. Allerdings sollten Gewinne und Verluste vom Staat steuerlich gleichbehandelt werden.

3.11 STEUERLICHE FÖRDERUNG DER ALTERS- UND PFLEGE-VORSORGE

3.11.1 Steuerliche Förderung der Alters- und Pflegevorsorge

Österreich braucht zusätzlich zu den staatlichen Pensionsleistungen eine starke ergänzende Altersvorsorge, um die Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards im Alter sicherzustellen.

Dies kann zu einem wesentlichen Teil durch ein steuerliches Anreizsystem für betriebliche und private Pensions- und Pflegevorsorge erfolgen, das wiederum mit der Reform der Kapitalertragsteuer eng im Zusammenhang steht.¹⁹

Deshalb hat eine zeitnahe Umsetzung der Sozialpartnereinigung zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge – vor allem des Generalpensionskassenvertrages – (Seite 27 des Regierungsprogrammes) oberste Priorität.

Im Regierungsprogramm finden sich Anhaltspunkte, dass die Ergänzung der ersten Säule zur Pensionsabsicherung in Angriff genommen werden soll. So sind Verbesserungen bei der Pensionskasse und die Ankündigung eines Generalpensionskassenvertrages, der eine Öffnung der zweiten Säule für alle sowie Umschichtungsmöglichkeiten der Abfertigung neu ermöglichen soll, enthalten.

Die Umsetzung und genaue Ausgestaltung bleiben abzuwarten. Auch für die private Vorsorge (dritte Säule) sind Maßnahmen erforderlich, um die Herausforderungen, die durch die demographische Entwicklung entstehen, zu meistern. Im Detail sollte über folgenden Maßnahmen nachgedacht werden:

¹⁹ Siehe auch Pressemeldung VVO, 4-Punkte-Plan zur Stärkung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, 9/2021.

3.11.2 Senkung der Versicherungssteuer in der Lebensversicherung von 4 auf 2 %

Die Senkung der Versicherungssteuer in der Lebensversicherung ist sinnvoll, da VersicherungsnehmerInnen durch ein Niedrigzinsumfeld durch die Versicherungssteuer in der Höhe von 4 % unverhältnismäßig stärker belastet werden, als wenn die Erträge mit einer KEST besteuert werden würden. Nachdem die Prämieneinnahmen in der Lebensversicherung aufgrund der seit Jahren schwierigen Rahmenbedingungen deutlich rückläufig sind und damit automatisch auch das Versicherungssteueraufkommen zurückgeht, könnte ein aufgrund verbesserter Rahmenbedingungen wieder ansteigendes Prämienvolumen sowohl den Kapitalmarkt fördern als auch einen Teil des Steuereinnahmenausfalles wettmachen.

3.11.3 Steuerfreiheit für Vorsorge mit nachhaltiger Veranlagung

In Hinblick auf einen generellen Lenkungseffekt in Richtung einer nachhaltigen Veranlagung sollten auch Lebensversicherungen und Veranlagungen in Pensionskassen mit ökologischer und ethischer Ausrichtung steuerfrei sein.

3.11.4 Reform der Prämienbegünstigten Zukunftsversorge

Die Prämienbegünstigte Zukunftsversorge (PZV) ist in Österreich das einzige staatlich geförderte private Altersvorsorgeprodukt. Um auch in Zukunft den Bedarf nach einem geförderten Vorsorgeprodukt, in Ergänzung zur staatlichen Pension, langfristig und erfolgreich decken zu können, ist eine Reform der PZV erforderlich:

- Liberalisierung der Veranlagungsvorschriften: Gerade bei einem langfristigen Pensionsprodukt müssen die Veranlagungsvorschriften zukunftsgerecht gestaltet sein, damit die Attraktivität des Produktes für den Kunden/die Kundin langfristig gesichert ist. Es sollte daher eine Wahlmöglichkeit über das Ausmaß der Garantie (z. B. 70 % der Prämiensumme) bzw. über die Höhe der Aktienquote geben.
- Umfassendes Fördermodell: Das Fördermodell für die PZV sollte die Möglichkeit der Absetzbar-

keit der Beiträge und/oder eine Erhöhung der staatlichen Prämie vorsehen. Die bestehende Steuerfreiheit des Produktes sollte beibehalten werden. Lebenslange Rentenleistungen und die Einhaltung einer Mindestbindefrist müssen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit bzw. die steuerliche Förderung für ein Altersvorsorgeprodukt sein. Ein vorzeitiger Ausstieg sollte möglich sein, aber steuerlich sanktioniert werden (z. B. Nachversteuerung).

- Die PZV sollte auf freiwilliger Basis mit biometrischen Bausteinen, wie zum Beispiel einer privaten Pflegeversicherung oder einer Berufsunfähigkeitsversicherung, erweitert werden können. So kann u.a. ein Beitrag für eine zukunftsorientierte Lösung der so wichtigen Pflegevorsorge geleistet werden.
- Valorisierung des Freibetrages der Zukunftsversicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge. Mit der Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG gibt es in Österreich ein einfaches Instrument der betrieblichen Vorsorge, das es Unternehmen ermöglicht, mit bis zu 300 EUR pro Jahr und pro MitarbeiterIn in eine Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung einzuzahlen. Die Höhe des Freibetrages ist seit 1975 unverändert. Wir schlagen daher eine Valorisierung des Freibetrages auf 1.200 EUR pro Jahr vor.

3.11.5 Steuerliche Förderung der Daseinsvorsorge

Die sogenannten Topf-Sonderausgaben wurden im Rahmen der Steuerreform 2015/16 abgeschafft. Unter diesen Topf-Sonderausgaben waren u.a. Ausgaben für Versicherungen, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung zu verstehen (letzterer Themenbereich wurde durch die Ökosoziale Steuerreform wieder für den Sonderausgabenabzug geöffnet, was ausdrücklich zu begrüßen ist).

Die Möglichkeit, der Privatsphäre der Steuerpflichtigen zuzuordnende Ausgaben steuerlich absetzen zu können, war in der Vergangenheit aber oftmals mit ein Grund, entsprechende Vorsorgeprodukte für Be-

reiche der persönlichen Daseinsvorsorge abzuschließen. Die WKW fordert daher die Wiedereinführung einer steuerlichen Berücksichtigung für persönliche Alters- und Krankenvorsorge.

3.11.6 Maßnahmen zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (zweite Säule)

Da die österreichische Wirtschaft von Klein- und Mittelbetrieben geprägt ist und die Pensionskassenvorsorge aktuell freiwillig ist, sollten Maßnahmen eingeführt werden, die zur Altersvorsorge in Betrieben animieren. Deshalb hat eine zeitnahe Umsetzung der Sozialpartnereinigung zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge – vor allem des Generalpensionskassenvertrages – oberste Priorität.

- **Steuerliche Absetzbarkeit**

Es braucht einen Anreiz, damit mehr Menschen für sich selbst mit Eigenbeiträgen vorsorgen.

Die Einzahlung von Beiträgen des Arbeitnehmers in die Pensionskasse sollen steuerlich absetzbar sein. Damit kann Altersarmut verhindert und das staatliche Pensionssystem entlastet werden. Die Kaufkraft der PensionistInnen wird erhöht, was zu höheren Steuereinnahmen des Staates führt.

- **Äquivalent für GeringverdienerInnen: Prämienmodell**

Da bei GeringverdienerInnen die steuerliche Absetzbarkeit nicht greift, soll ein Prämienmodell analog zur prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gestaltet werden. Als Anreiz soll daher eine Prämie vorgesehen werden, die GeringverdienerInnen unterstützt.

- **Schaffung von Rahmenbedingungen für einen Generalpensionskassenvertrag**

Für Personen, die nicht in einem Unternehmen mit einer Vereinbarung über eine betriebliche Altersvorsorge beschäftigt sind, besteht derzeit keine Möglichkeit, bei Pensionsantritt die Abfertigung in eine lebenslange Pension umzuwandeln.

Daher soll es über einen Generalpensionskassenvertrag (d.h. nach standardisierten Bedingungen für die wesentlichen Parameter) ermöglicht werden, die Abfertigung an eine Pensionskasse bzw. betriebliche Kollektivversicherung zu übertragen, um dadurch eine lebenslange Zusatzpension zu erhalten.

- **Ausdehnung der gesetzlichen Mindestliegedauer bei betrieblichen Vorsorgekassen**

Die gesetzliche Mindestliegedauer der Beiträge soll bis zum Pensionsantritt erfolgen. Das verschafft Asset-Managern einen angemessenen Veranlagungshorizont und ermöglicht eine wesentliche Steigerung des Veranlagungsertrages für die Anwartschaftsberechtigten. Besondere Verfügungsoptionen soll es für klar definierte und belegbare Ausnahmesituationen geben.

3.11.7 Weiterarbeiten in der Pension

Durch den Verlust älterer MitarbeiterInnen geht oftmals wertvolles Know-how verloren, dass in einer Phase eines generellen Fachkräftemangels umso schwieriger ersetzbar ist.

Langfristig muss eine Gestaltung des Pensionsrechtes dahingehend überlegt werden, die Mehrarbeit über das Regelpensionsalter hinaus, etwa mit Zuschlägen für die Pensionshöhe oder Beitragsbefreiung der Einkünfte, zu belohnen.

Kurzfristig, insbesondere im Hinblick auf den Fachkräftemangel, kann die Attraktivität einer längeren Erwerbstätigkeit auch durch steuerliche Maßnahmen erhöht werden, z. B. durch einen Steuerfreibetrag für Erwerbstätigkeiten, die nach dem Erreichen des Regelpensionsalters im Rahmen eines Dienstverhältnisses erzielt werden. Oder, wie zuletzt in den Regierungsverhandlungen vereinbart, durch einen besonderen Steuersatz für solche Einkünfte. Im Regierungsprogramm enthalten sind auch Pläne für eine Teilpension, die einen fließenden Übergang vom Erwerbs- ins Pensionsdasein ermöglichen und damit Know-how erhalten und Pensionskosten senken soll. Die konkrete Ausgestaltung bleibt abzuwarten.

3.12 Besteuerung von Geschäftsführenden Gesellschaftern

Geschäftsführende Gesellschafter, die am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt sind und Gehälter oder sonstige Vergütungen beziehen, haben gemäß § 22 Z 2 EStG diese Beträge als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu versteuern, auch wenn die Merkmale eines Dienstverhältnisses vorliegen sollten.

Obwohl lohnsteuerlich kraft gesetzlicher Anordnung keine Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit gegeben sind, werden diese gemäß § 41 Abs. 3 FLAG dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds unterzogen und unterliegen systemwidrig auch gemäß § 5 Abs. 1 lit. a KommStG der Kommunalsteuer. Es dürfen daher nur Bezüge, die einkommensteuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit gelten, diesen beiden lohnabhängigen Abgaben unterliegen.

3.13 Bildungsprämie

Die Wirtschaftskammer Wien fordert als Anreiz für betriebliche Bildungsmaßnahmen die Wiedereinführung einer Bildungsprämie in Höhe von 6 % der Aufwendungen, damit Qualität und Innovation von Produkten und Dienstleistungen am Wirtschaftsstandort Österreich erhalten bleiben und die Konkurrenzfähigkeit weiterhin gegeben ist. Diese soll jedoch nicht nur für Aufwendungen im Zusammenhang mit Bildungsmaßnahmen eines Arbeitnehmers/einer Arbeitsnehmerin zustehen, sondern auch für jene des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin selbst.

3.14 Verlustverwertung

3.14.1 Verlustrücktrag

Um krisengeschwächte Unternehmen zeitnah zu entlasten, wurde im Zuge der Covid-19-Maßnahmen die Möglichkeit eines Verlustrücktrages geschaffen.

Dieser Verlustrücktrag ermöglichte im Wesentlichen den Ausgleich von Verlusten aus 2020 mit Vorkrisengewinnen aus 2019. Ein Verlustrücktrag war aber nur zwischen diesen Zeiträumen vorgesehen (bei abweichenden Wirtschaftsjahren konnte eine Verschiebung auf die Veranlagung 2021 erfolgen).

Allgemeine Regelungen zum Verlustrücktrag sind eine langjährige Forderung der WK. Zum Beispiel ist in der Anlaufphase nach der Gründung die Erzielung von positiven Einkünften oft nur schwer möglich. Entstehende Verluste können, falls ein Verlustausgleich mit anderen Einkünften (z. B. Vermietung) nicht möglich ist, vorgetragen werden. Das heißt, dass diese Verluste erst mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden können. Gerade in den ersten Jahren nach Gründung eines Unternehmens kann es dauern, bis sich die Möglichkeit der Verlustverrechnung einstellt. Durch die Möglichkeit einer Verwertung dieser Verluste mit positiven Einkünften aus der Zeit vor der Gründung wäre eine zeitnahe Verwertung der Verluste möglich und würde gerade in der Gründungsphase die dringend erforderliche Liquidität verfügbar machen.

Sinnvoll und hilfreich, nicht nur für NeugründerInnen, wäre diese Möglichkeit bei auftretenden Verlusten auch für etablierte Unternehmen. Es sollte daher ein Wahlrecht bestehen, in Verlustsituationen entweder einen Verlustrücktrag oder einen Verlustvortrag beantragen zu können, um die Liquidität in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu verbessern und damit die Überlebenschance von Unternehmen zu erhöhen.

3.14.2 Entfall der Verlustvortragsbeschränkung

Die durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 beseitigte 75 %ige Verlustvortrags- bzw. Verrechnungsgrenze im Einkommensteuergesetz (§ 2 Abs. 2b EStG) hat keine Änderung bei Kapitalgesellschaften bewirkt. In der Körperschaftsteuer (und somit auch für GmbHs) können Verlustvorträge unverändert nur im Ausmaß von 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden. Stehen mehr Verlustvor-

träge zur Verfügung, geht der Restbetrag nicht verloren, sondern bleibt als Verlustvortrag für zukünftige Jahre erhalten. Die Verlustvortragsgrenze führt aber dazu, dass im Regelfall immer ein Viertel des Gewinnes eines Jahres als Steuerbemessungsgrundlage heranzuziehen ist. Auch wenn ausreichend Verlustvorträge vorhanden sind, wird daher die Körperschaftsteuer fällig.

Um die Liquiditätssituation insbesondere für Neugründungen in Form einer GmbH zu verbessern, wird die vollständige Verrechnungsmöglichkeit zumindest für die ersten 5 Jahre nach Gründung gefordert (ein gewisser zeitlicher Rahmen wird hier notwendig sein, wenn man davon ausgeht, dass sich Gewinne erst nach einer gewissen Anlaufphase einstellen und davor aufgrund der Anfangsinvestitionen eine Verlustsituation besteht).

3.15 ABSCHAFFUNG VON BAGATELLSTEUERN

Bagatellsteuern bringen relativ geringe Einnahmen, sind aber teuer in der Verwaltung und verursachen damit hohe Kosten. Eine Abschaffung würde nicht nur Unternehmen entlasten, sondern auch die öffentliche Verwaltung. Einige Erfolge konnten in diesem Bereich in der Vergangenheit bereits erzielt werden (Abschaffung der Vergnügungssteuer in Wien per 1. Jänner 2017; Unterbleiben der Erhebung der Schaumweinsteuer ab 1. Juni 2020). Dennoch werden immer noch Bagatellsteuern erhoben, deren fiskaler Nutzen zweifelhaft ist, die aber unnötigen administrativen Aufwand verursachen. Nachstehend zwei Beispiele.

3.15.1 Abschaffung der Werbeabgabe

Die Interessenvertretung der Wirtschaft fordert seit Längerem die Abschaffung der „Werbesteuer“ und wiederholt diesen Wunsch im Rahmen des vorliegenden Forderungsprogrammes.

3.15.2 Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren

Nach dem Wegfall der Gebühr für Wohnungsmiet-

verträge im Herbst 2017 ist das gesamte Gebührenaufkommen erheblich reduziert. Die verbleibenden Gebühren treffen im Wesentlichen Unternehmen. Insbesondere die Bestandsvertragsgebühr wird in der Praxis in erster Linie für die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten eingehoben. Weitere Rechtsgeschäftsgebühren, wie die Zessionsgebühr oder jene für Bürgschaftserklärungen, belasten den unternehmerischen Alltag zusätzlich. Die ursprünglich als „Papiersteuer“ konzipierten Rechtsgeschäftsgebühren müssen rasch und ersatzlos abgeschafft werden.

3.16 UMSATZSTEUER

Die umsatzsteuerlichen Regelungen sind in weiten Teilen durch die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der EU vorgegeben. Dennoch lässt die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber in vielen Bereichen einen Handlungsspielraum, der im Sinne des Standortes zu nutzen ist.

3.16.1 Umsatzsteuerpflicht der Geschäftsraummieten

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 trat eine Neuregelung in Kraft, wonach die steuerpflichtige Vermietung und der damit verbundene Vorsteuerabzug des Vermieters/der Vermieterin davon abhängen, ob der Mieter/ die Mieterin umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht. Diese Regelung führt insbesondere bei der Vermietung von Geschäftsräumen an steuerbefreite KleinunternehmerInnen zu Nachteilen für den Vermieter/ die Vermieterin, da in solchen Fällen der Vorsteuerabzug entfällt bzw. zurückbezahlt werden muss. In der Praxis hat dies zur Folge, dass KleinunternehmerInnen als MieterInnen häufig nicht akzeptiert werden. Diese Regelung ist daher aus Sicht der KleinunternehmerInnen kritisch zu betrachten, da sie zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führt und ihre Teilnahme am Wirtschaftsleben erschwert. Eine Anpassung im Sinne einer faireren steuerlichen Behandlung wäre daher wünschenswert.



3.16.2 Abschaffung der Normalwertregelung im Bereich der Umsatzsteuer

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 wurde in Fällen einer unterpreisigen Leistungserbringung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen (z. B. Verkauf von Betriebsvermögen an nahe Angehörige unter dem Einstandspreis) oder für den Bedarf seines Personals als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer der sogenannte Normalwert festgelegt. Das ist das Entgelt, welches ein fremder Käufer dem Unternehmer für diese Leistung zu zahlen hätte. Diese Regelung ist abzulehnen, da sie vor allem in Fällen der vergünstigten Abgabe von Waren an das eigene Personal, die über die Freigrenze und den Freibetrag des Mitarbeiterrabattes hinausgehen (beispielsweise die stark vergünstigte Abgabe von Kleidung an DienstnehmerInnen eines Textilunternehmens für Zwecke des Marketings), zu einer Erhöhung der Steuerbelastung führt.

3.17 TICKETSTEUER BEI FLUGREISEN

Die Flugabgabe, die den Abflug eines Passagiers/ einer Passagierin von einem inländischen Flughafen mit einem motorisierten Luftfahrzeug einer Abgabe unterwirft, wurde 2020 unter Klimaschutzaspekten

geändert. Die Flugabgabe beträgt nunmehr 12 EUR je PassagierIn. Davon abweichend beträgt die Flugabgabe 30 EUR je PassagierIn, wenn die Entfernung zwischen dem inländischen Flughafen, von dem aus der Abflug erfolgt, und dem Zielflughafen weniger als 350 km beträgt.

Angesichts der Bedeutung des Flughafens Wien für den Wirtschaftsstandort Österreich kann es nur das Ziel sein, die Ticketsteuer abzuschaffen, um eine Abwanderung von Passagieren ins benachbarte Ausland zu unterbinden.

3.18 WEITERE FORDERUNGEN

3.18.1 Absetzbarkeit der Bewirtungskosten

Nicht selten erfolgt ein Geschäftsabschluss aufgrund eines vorangegangenen Geschäftssessens, bei dem die notwendige Vertrauensbasis zwischen den GeschäftspartnerInnen geschaffen wird. Abgesehen davon stellen Geschäftssessen oftmals einen Großteil der Einnahmen von Gastronomen dar.

Aus diesen Gründen fordern wir die 100 %ige Anerkennung der Bewirtungskosten als Werbeaufwand.

3.18.2 Umsatzgrenze Registrierkasse

Im Rahmen der Steuerreform 2015/16 kam es zur Einführung der sogenannten Registrierkassenpflicht.

Betroffen ist jeder Unternehmer (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt), der Umsätze von über 15.000 EUR im Jahr und Betrieb hat UND davon Barumsätze von über 7.500 EUR verzeichnet.

Mit dieser Regelung wird vor allem den Klein- und Mittelbetrieben, die ohnehin schon mit enormer Bürokratie zu kämpfen haben, ein nicht unbedeutlicher finanzieller Aufwand für die Anschaffung einer Registrierkasse aufgebürdet. Wir fordern daher die Angleichung der Umsatzgrenze von 15.000 EUR an jene der Kleinunternehmerregelung der Umsatzsteuer von 55.000 EUR brutto (ab 2025).

3.18.3 Belegerteilungspflicht

Kleinstbetragsrechnungen

Kleinstbetragsrechnungen sorgen in der Praxis oft für Unmut und Unverständnis. Diese werden von den KundInnen in der Regel nicht mitgenommen und wandern oft aus dem Drucker direkt in den Müll. Das ist eine Ressourcenverschwendug, die angesichts der allgemeinen Nachhaltigkeitsbestrebungen nicht mehr zeitgemäß ist. Wir fordern daher den Wegfall der Belegerteilungspflicht bei Kleinstrechnungen. Im Regierungsprogramm ist eine entsprechende Ausnahme für Rechnungen bis 35 EUR enthalten. Gemeinsam mit den dort avisierter Vereinfachungen für die Registrierkasse (15-Waren-Regelung Dauerrecht, Vereinfachung Wareneingangsbuch und Kalte-Hände-Regelung) sind diese rasch umzusetzen.

3.18.4 „Beraten statt strafen“

Bei der Einhaltung von abgabenrechtlichen Verpflichtungen sehen sich UnternehmerInnen des Öfteren bereits bei kleinen Verfehlungen mit Strafen konfrontiert.

So wird zum Beispiel für die verspätete Abgabe von zusammenfassenden Meldungen, die für Waren und Dienstleistungen, die von Österreich in andere EU-Mitgliedstaaten gelangen bzw. erbracht werden, ein Verspätungszuschlag in Höhe von 1 % der gemeldeten Umsätze erhoben. Ziel dieser gesetzlichen Regelungen sollte es sein, „Wiederholungstäter:innen“ zu bestrafen.

Die Wirtschaftskammer Wien fordert daher, dass bei geringem Verschulden oder keiner bewussten Schädigungsabsicht kein Unternehmer/keine Unternehmerin mit Strafen rechnen muss. Vielmehr sollen die Behörden in diesem Zusammenhang nach dem Motto „Beraten statt strafen“ agieren und gerade vor Festsetzung des ersten Verspätungszuschlages den/ die Abgabepflichtige/-n entsprechend belehren.

3.18.5 Reparaturbonus

Im Nationalrat wurde Ende Februar 2022 die Einführung eines bundesweiten Reparaturbonus beschlossen. Die Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten sowie von Fahrrädern soll dabei zu 50 % und mit maximal 200 EUR gefördert werden. Die beschlossene und von der Europäischen Kommission im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplanes finanzierte bundesweite Förderung in der Höhe von 130 Mio. EUR war für die Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten, welche üblicherweise in privaten Haushalten verwendet werden, vorgesehen. Der Bonus wurde 2025, nach dem Ausschöpfen der Mittel ausgesetzt. Die Wiederaufnahme dieser Förderprogrammes wurde noch für 2025 angekündigt, die tatsächliche Umsetzung steht dzt aber noch aus.

Ein solcher Bonus ist jedenfalls sinnvoll. Durch die vermehrte Reparatur von Elektrogeräten und Fahrrädern werden diese länger genutzt, Abfälle vermieden und Rohstoffe geschont. Gleichzeitig bedeutet es mehr Nachfrage für die heimischen Reparaturbetriebe. Leider lässt die MwSt-System-Richtlinie keinen großen Spielraum für eine Reduktion der Umsatzsteuer auf Dienstleistungen zu, sodass eine gezielte finanzielle Unterstützung unserer Betriebe bzw. von gewünschtem Verhalten über den Förderweg notwendig ist. Umsatzsteuerlich begünstigt (10 %) sind derzeit Reparaturen von Fahrrädern, Schuhen, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche. Eine Erweiterung dieses Kataloges in der Richtlinie ist dringend erforderlich.

3.18.6 Handwerkerbonus

Nach Auslaufen des erfolgreichen Handwerkerbonus 2017 wurde dieser für 2024 und 2025 wieder

eingeführt. Die Maßnahme umfasst den Ersatz von 20 % der Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag (2025 1.500 EUR) und ist ein voller Erfolg. Sie stützt kleine und mittlere Betriebe in der Region und wirkt sich daher günstig auf Arbeitsplätze, regionale Wertschöpfung und damit auch auf die Klimabilanz aus. Der Bonus sollte vor diesem Hintergrund in Dauerrecht überführt werden.

3.18.7 Briefkastenfirmen

Nach vielen Jahren des Stillstandes und gegenseitiger Blockaden ist im Bereich der Steuergerechtigkeit für heimische Unternehmen gegenüber international agierenden Konzernen vieles in Bewegung gekommen. Wie bereits oben dargestellt, konnte man sich im Rahmen der OECD auf eine Mindeststeuer sowie eine Aufweichung des historischen Betriebsstättenbegriffes einigen und die ersten Schritte bereits innerstaatlich umsetzen (siehe Kapitel OECD Zwei-Säulen-Modell).

Eine Spielart der internationalen Steuergestaltung war in der Vergangenheit, Rechtsträger ohne minimale Substanz und wirtschaftliche Tätigkeit in so genannten Steueroasen zu gründen und in Folge zu unangemessenen Steuerzwecken wie Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu nutzen.

Auch wenn die missbräuchliche Verwendung solcher Briefkästen schon bisher verboten war, hat sich gezeigt, dass genauere Vorschriften bzw. ein einheitliches Vorgehen zumindest auf EU-Ebene zielführend wären. Die EU-Kommission hat Ende 2021 daher einen Richtlinien-Entwurf zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke vorgeschlagen. Dieser Entwurf beschäftigt sich mit juristischen Personen, die keine oder nur eine mini-

male Wirtschaftstätigkeit aufweisen und stellt Maßnahmen zur Bekämpfung der Nutzung von Briefkastenfirmen vor. Dies ist grundsätzlich begrüßenswert, da jeder Beitrag zur Bekämpfung von internationalen Steuervermeidungspraktiken dringend erforderlich ist. 2023 wurden zwar zahlreiche Änderungen des ursprünglichen Textes vorgeschlagen, aktuell ist ein Zeitpunkt für die Umsetzung der Richtlinie aber noch nicht ersichtlich, da noch weitere Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten notwendig sind.

Im Zuge der Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie ist jedenfalls darauf zu achten, dass einerseits das Ziel der Vermeidung von internationalen Steuerumgehungsmodellen bestmöglich erreicht wird, Unternehmen aber nicht mehr als nötig mit administrativem und kostenpflichtigem Mehraufwand belastet werden.

3.19 EXKURS: ENTLASTUNG BEI ENERGIESTEUERN

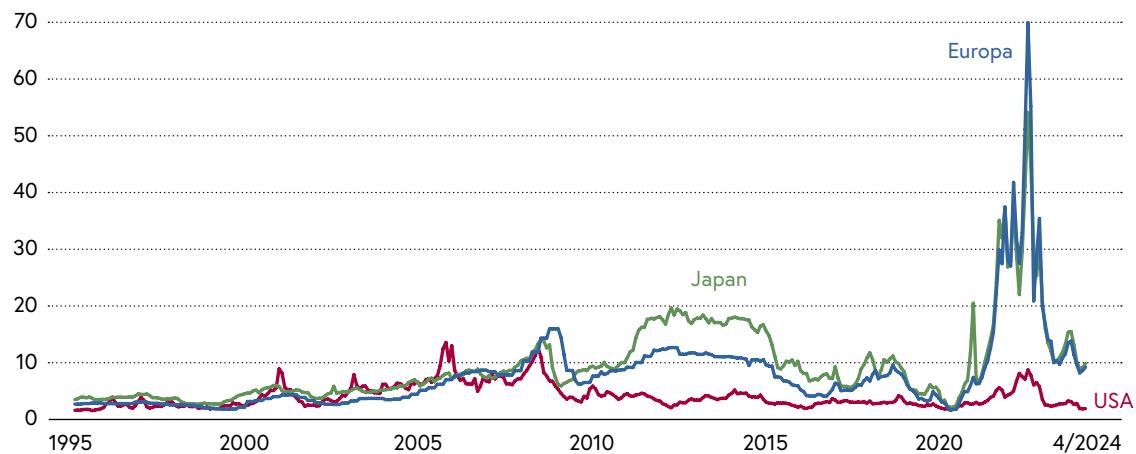
Welche enormen Auswirkungen Ereignisse außerhalb und innerhalb Europas auf österreichische Öl-, Gas- und Strompreise haben, wurde durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ersichtlich: Das Jahr 2022 war von extremen Preissteigerungen geprägt, die verdeutlichten, wie abhängig Österreich von Importen aus anderen Ländern ist.²⁰

Dies erkennt man besonders anhand der internationalen Gaspreisentwicklung: Wie die Grafik zeigt, wurden weltweit die höchsten Werte im zweiten Halbjahr 2022 – nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine – erreicht. Nunmehr ähnelt der Preis erneut der historischen Norm, ist allerdings immer noch höher als vor der CORNOA-Pandemie.

²⁰ Für eine tiefergehende Analyse siehe z. B. BMK, Energie in Österreich, 2024.

Internationale Gaspreisentwicklung*

* des für die USA relevanten Gaspreises (US Henry Hub), des für den europäischen Raum relevanten Gaspreises (TTF) sowie des für Japan relevanten Gaspreises (LNG) in US-Dollar Mio; British Thermal Unit 1995 bis April 2024

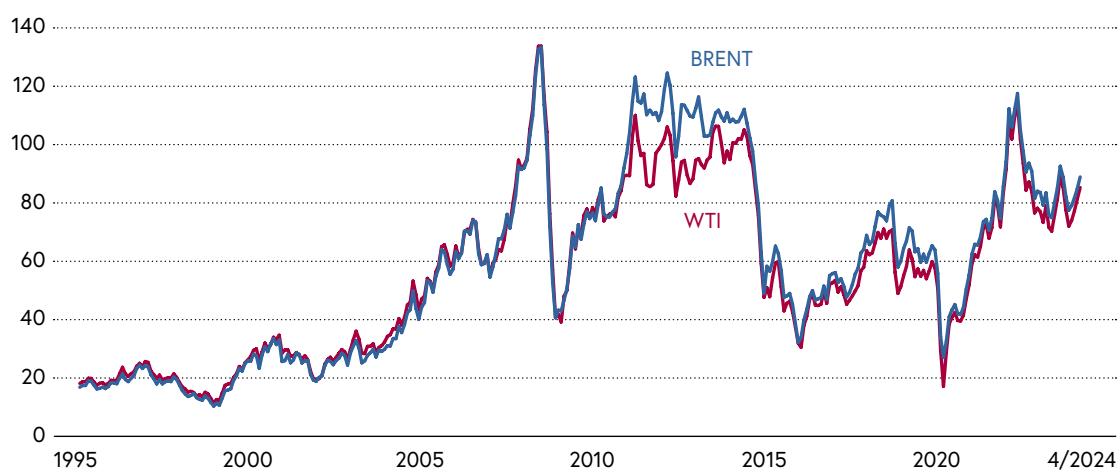


Quelle: Internationaler Währungsfonds, www.imf.org/Research/commodity-prices

Bei der internationalen Ölpreisentwicklung lässt sich das gleiche Phänomen beobachten: Bereits 2023 stabilisierten sich die Preise allerdings wieder und erreichten teils sogar Vorkriegslevel.²¹

Internationale Ölpreisentwicklung*

* des für die USA relevanten Rohölpreises (WTI) und des für den europäischen Raum relevanten Rohölpreises (BRENT) in US-Dollar/Barrel 1995 bis April 2024



Quelle: Internationaler Währungsfonds, www.imf.org/Research/commodity-prices

Quelle: BMK, Energie in Österreich, 2024

²¹ BMK, Energie in Österreich, 2024.

Diese Preisschwankungen zeigen auf, wie notwendig es ist, Maßnahmen zu schaffen, mit denen Energie für die österreichische Wirtschaft auch in weltweit angespannten Situationen leistbar bleibt. Zu hohe Energiekosten haben sowohl negative Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft als auch auf die österreichische Wettbewerbsposition. So führte der Anstieg der Energiepreise im Jahr 2022 zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs, da höhere Energiepreise zu einem Rückgang von Produktion und Beschäftigung führen.²²

Ziel muss es daher sein, ein Bündel an Maßnahmen zu entwickeln, welches treffsicher wirkt und österreichische Unternehmen entlastet sowie absichert. Dabei könnte es sich beispielhaft um folgende Instrumente handeln:

- Aussetzen bzw. Reduktion von Energiesteuern und -abgaben, beispielsweise durch Einfrieren oder Reduzieren der MöSt ab einem bestimmten Rohöl-Preisniveau
- Nachhaltige Reduktion der Netzkosten im Strom- und Gasbereich
- Senkung der Mehrwertsteuer auf Energie
- Anpassung der Steigerung der CO₂-Bepreisung an konjunkturelle Entwicklungen
- Wiedereinführung des Stromkosten-Ausgleichsgesetzes SAG
- Weitere Valorisierung des Kilometergeldes von 50 Cent auf mindestens 55 Cent
- Wiedereinführung der Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe

Neben diesen Maßnahmen, mit denen punktuell auf weltweite Ereignisse reagiert werden kann, ist es unerlässlich, dass die bereits aufgrund des Klimawandels eingeleitete Transformation der Energieträger weiterhin verfolgt wird. Insbesondere bei Erdgas ist die Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten (wie in der Vergangenheit von Russland) zu vermeiden. Österreichs Abhängigkeit von anderen Ländern muss reduziert werden, um nicht nur die österreichischen Unternehmen abzusichern, sondern auch die Standortattraktivität zu stärken.

²² Für eine tiefergehende Analyse siehe z. B. WIFO, Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie bei weiterhin hohen Energiepreisen, 7/2023.



4 RESÜMEE

Mit den vorliegenden Forderungen wollen wir weiter an einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen arbeiten. Ein besonderer Appell ist dabei an die neue Regierung Österreichs gerichtet: Jetzt, in einer Phase, in der sich die sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen massiv verändert haben und eine Neuausrichtung des Steuersystems nach ökologischen Gesichtspunkten, allein schon, um Abhängigkeiten zu reduzieren, nicht aus den Augen verloren werden sollte, müssen vor allem Investitionsanreize gesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der zurückhaltenden Wirtschaftsprognosen, des andauernden Krieges in der Ukraine, einer weiteren Amtszeit von Trump in Amerika, der von ihm betriebenen Zollpolitik und dem Austritt der USA aus dem Zwei-Säulen-Modell stellt sich die Frage, wie Österreich mit dieser herausfordernden und unsicheren Zukunft umgehen soll.

Auch wenn die Budgetkonsolidierung unmittelbar nur beschränkt Spielräume zulässt, ist jetzt nicht die Zeit, über neue oder höhere Steuern nachzudenken. Die Abgabenbelastung ist in Österreich ohnedies dramatisch hoch – höhere Steuern würden die Attraktivität Österreichs nur noch weiter schwächen. Vielmehr gilt es nun, kluge steuerpolitische Impulse zu setzen, die die Wirtschaft und die Kaufkraft der Bevölkerung stärken und die Prosperität unseres Landes fördern – die Resilienz des Wirtschaftsstandortes Österreichs war noch nie so wichtig wie jetzt. In diesem Zusammenhang unterbreitet die Wirtschaftskammer Wien mit der vorliegenden Broschüre zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung des steuerlichen Umfeldes.

NOTIZEN

NOTIZEN



GEMEINSAM FÜR IHREN ERFOLG.

Know How, Beratung und Support

Servicethemen von A bis Z



Informationsvorsprung

Alles Wichtige im wöchentlichen Newsletter

Der schnellste
Weg zu unseren
Services.

Impulse und Inspiration

Informationsveranstaltungen und Workshops

Austausch unter Profis

Österreichs größtes UnternehmerInnen-Netzwerk

Branchenwissen

Services meiner Fachorganisation

**WKO
SERVICE
PAKET**

Erfolgreich und selbstständig.

Ich gehe mutig meinen Weg. Und wenn ich Unterstützung brauche, weiß ich, wer für mich da ist. Meine WK Wien.

Einfach informieren, Kontakt aufnehmen, Termin vereinbaren!
wko.at/wien | 01/514 50-1010

WKO WIEN
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN